

Stand: 24.06.2026 04:42:29

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/584

"Umgang der bayerischen Justiz mit anstehender Cannabis-Teillegalisierung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/584 vom 26.02.2024



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 27.02.2024)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung der Jugendpolitischen Teilhabe.....	57
Arnold, Horst (SPD)	
Demonstrationen Bayerischer Bauernverband in Bayern 2024.....	5
Atzinger, Oskar (AfD)	
Unterrichtsausfall an bayerischen Schulen.....	32
Baumann, Jörg (AfD)	
Legale und illegale Schusswaffen bei Straftaten.....	6
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausnahmen von der Nachtflugregelung am Flughafen München zur Fußball-EM 2024.....	21
Birzele, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben in Bayern.....	50
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antisemitische Vorfälle an Schulen.....	34
Brunn, Florian (SPD)	
Schweden-Reise des Ministerpräsidenten.....	1
Bäumler, Nicole (SPD)	
Umgang mit an Diabetes erkrankten Kindern in Kindergärten und an Schulen in Bayern.....	33
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Güterverkehrskonzept Bayern.....	22
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Staatsarchiv Kitzingen – Baukosten und Zeitplan.....	41
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwimmbadsanierung.....	44
Dierkes, Rene (AfD)	
Fragen zur Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche/inländische Stellen durch Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz	7
Fehlner, Martina (SPD)	
Nachteilsausgleich beim Abitur	35
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Rücküberweisungen als Begründung für Bezahlkarte	8
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ressourcenbedarf um der Wasserknappheit zu begegnen – auch zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft.....	51
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewerkeübergreifende Schulungsstätten.....	47
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gülle-App im Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern.....	55
Grießhammer, Holger (SPD)	
Verkehrsinfrastruktur bei Ansiedlung von Amazon	23
Gross, Sabine (SPD)	
Einschränkungen Bahnverkehr Go-Ahead Bayern	24
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Unzureichende Personalzuweisung bei Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landratsämter in Bayern	9
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus.....	2
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Flutpolder	52
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Retentionsverbesserung entlang der Flutmulde zwischen Röhlein und Garstadt	53
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI.....	60
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung Haus der Kunst.....	25
Köhler, Florian (AfD)	
Asylsituation in Oberfranken	10
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verwaltungskräfte an Schulen	36
Lipp, Oskar (AfD)	
Frage zu den zu erwartenden Einnahmeausfällen der Gewerbesteuer durch die fortschreitende Deindustrialisierung Bayerns	45

Magerl, Roland (AfD)	
Insolvenzen von Krankenhäusern.....	61
Maier, Christoph (AfD)	
Rechtswidrige Ablehnung der Vorschläge der AfD-Fraktion zur Nachbesetzung der Ausschusssitze im Kreistag Aichach-Friedberg.....	11
Mang, Ferdinand (AfD)	
Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bayern.....	3
Mannes, Gerd (AfD)	
Ausweisung von abgelehnten Asylbewerbern	12
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zum offenen Strafvollzug in Bayern.....	28
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung Gebietsbestimmungsverordnung-Bau – § 201a und § 250 BauGB	26
Müller, Ruth (SPD)	
Flächenverbrauch bei Ansiedlung von Amazon.....	48
Nolte, Benjamin (AfD)	
Informationen über in ihrer Heimat straffällig gewordene Asylbewerber und Flüchtlinge	13
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Freigabestopp für Versetzungen von Finanzbeamtinnen und -beamten zu nicht- staatlichen Dienstherrn	46
Rasehorn, Anna (SPD)	
Mögliche AfD-Einstufung als gesichert rechtsextrem	14
Rauscher, Doris (SPD)	
Teamkräfte in bayerischen Kitas.....	58
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Toiletten Bahnhof München-Riem.....	27
Roon, Elena (AfD)	
Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen in Bayern	29
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Jährlicher Kurzbericht – Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nit- rat und Pflanzenschutzmittel	54
Schmid, Franz (AfD)	
Sozialbetrug mit ukrainischen Pässen in Bayern.....	15
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umgang der bayerischen Justiz mit anstehender Cannabis-Teillegalisierung ...	30
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushalt: Stellen und Projektmittel im Bereich des Staatsministeriums für Wis- senschaft und Kunst.....	42
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Synthetische Drogen – Fentanyl.....	16
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Ausgaberebeste Feuerschutzsteuer 2023	17
Singer, Ulrich (AfD)	
Antragspflicht zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag bei Anmeldung eines Nebenwohnsitzes.....	4
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorkommnisse rund um die Jahreshauptversammlung der Grünen Bamberg-Land in Hirschaid vom 21.02.2024	18
Stadler, Ralf (AfD)	
Zuerkennung bayerische Staatsangehörigkeit.....	19
Storm, Ramona (AfD)	
Unterrichtsausfall durch Lehrerfortbildungen während der Schulzeit	37
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Umsetzung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ in Bayern	59
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geplante Förderung von Wasserstoffprojekten im Entwurf Doppelhaushalt 2024/2025	49
Taşdelen, Arif (SPD)	
Kostenfreiheit des Schulwegs auch für staatlich genehmigte Schulen.....	38
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Allgemeinverfügung Demonstrationen	20
Vogler, Matthias (AfD)	
Professuren in Bayern.....	43
Walbrunn, Markus (AfD)	
Verstärkter Unterricht in Mathematik und Deutsch an den Grundschulen	39
Waldmann, Ruth (SPD)	
Förderanträge „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFöR“	62
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Teichwirtschaftsbetriebe in der Oberpfalz.....	56
Winhart, Andreas (AfD)	
Digitale Bezahlmarke für bayerische Gerichte	31
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Superverträge Lehrkräfte Gymnasium 2024	40

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viel hat die Reise des Ministerpräsidenten in der vergangenen Woche insgesamt gekostet (bitte Auflistung der einzelnen Kosten wie zum Beispiel Hin- und Rückflug, Kosten für Presse, PR und Social Media, Unterkunft, Sicherheitskosten etc.), wie viele Fotografen, Pressesprecher und Mitarbeiter aus dem Bereich Social Media und PR – auch freie Mitarbeiter – haben die Reise begleitet und welche Kosten sind für die Bewerbung der Social-Media-Beiträge zu der Reise entstanden?

Antwort der Staatskanzlei

Eine Abrechnung mit Auflistung der einzelnen Kosten für die Reise ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Bayerischen Staatskanzlei noch nicht alle Belege vorliegen. Die Reise wurde von einem offiziellen Fotografen und einem offiziellen Kameramann der Bayerischen Staatskanzlei begleitet. Beiträge auf Social Media wurden monetär nicht beworben, insofern sind hierfür keine Kosten angefallen.

2. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die finanziellen Mittel sind, die dem Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe durch die Staatsregierung in den Jahren 2020 bis 2023 jährlich für die Förderung einschlägiger Projekte bzw. Maßnahmen zur Verfügung gestellt wurden, welche Projekte bzw. Maßnahmen wurden mit diesen Mitteln gefördert und für welche Projekte bzw. Maßnahmen übernahm der Beauftragte der Staatsregierung in diesen Jahren die Schirmherrschaft (bitte Aufschlüsselung nach Projekt bzw. Maßnahme, Jahr und Fördersumme bzw. Schirmherrschaft)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Tätigkeiten des Beauftragten können dem Internetauftritt¹, insbesondere dem dort abrufbaren Rechenschaftsbericht, entnommen werden. Der gesetzliche Aufgabenbereich sieht keine Projektförderungen aus gesonderten Mitteln vor. Der Beauftragte hat zahlreiche Schirmherrschaften übernommen, u. a.:

- Schirmherrschaft für VAD e. V. (Trägerverein von RIAS Bayern), 2020
- Projekt „Lesen aus verbrannten Büchern, ein Beitrag zur Demokratieförderung“ von BBV und VHS-Verband, 2020
- Ausstellungsprojekt „1948“ zur Gründungsgeschichte Israels, an verschiedenen Standorten, ab 2020
- Ausstellungsprojekt „VerVolkt“ des Stadtmuseums Memmingen, 2021
- Projekt „Antisemitismus – nein danke!“ der Stiftung Wertebündnis Bayern, 2021
- Ausstellung „Jüdisches Leben in Obereuerheim und näherer Umgebung – 150 Jahre Synagogengebäude Obereuerheim“, 2023
- Projekt zu Recherche und Erinnerungsarbeit der NS-Geschichte im ehemaligen „NS-Traditionsgau München-Obb.“, Heimat- und Geschichtsverein Aschau, 2023

¹ unter www.antisemitismusbeauftragter.bayern.de/

3. Abgeordneter **Ferdinand Mang** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist die bei Stellungnahmen der Staatsregierung zu Petitionen im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer wieder verwendete Aussage, „Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio werden von allen Bevölkerungsgruppen intensiv nachgefragt und genießen ein hohes Vertrauen“, von wissenschaftlich fundierten Umfragen gedeckt, inwieweit hat sich die Zufriedenheit der Beitragspflichtigen in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt und welche Erhebungen wurden diesbezüglich vonseiten der Staatsregierung durchgeführt (bitte die einzelnen Studien und Umfragen angeben und die Ergebnisse erläutern)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Aussage wird u. a. durch die Mainzer Langzeitstudie Medienvertrauen 2022 der Universität Mainz belegt.

4. Abgeordneter
**Ulrich
Singer**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Einwirkungsmöglichkeiten auf die kommunalen Meldebehörden sie hat, um sicherzustellen, dass Bürger, welche einen Nebenwohnsitz anmelden, auf die Antragspflicht hingewiesen werden, die besteht, falls sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden wollen, wie viele Fälle nachträglich erhobener Beiträge bei fehlender Beantragung sind der Staatsregierung bekannt und welche Summen werden wegen der Stichtagsregelung bei fehlender Beantragung des Nebenwohnsitzes jährlich nach Kenntnis der Staatsregierung von beitragspflichtigen Bürgern in Bayern eingefordert (bitte die Gesamtsumme sowie die durchschnittliche Höhe der rückwirkend geforderten Beiträge angeben)?

Antwort der Staatskanzlei

Die Anstalten bzw. der Beitragsservice haben zugesagt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt auf das Antragserfordernis für die Befreiung von Nebenwohnungen hinzuweisen. Dies wird seitens der Staatsregierung befürwortet. Bzgl. der gefragten Fallzahlen und Summen werden keine Daten erhoben bzw. liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

5. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Demonstrationen wurden vom Bayerischen Bauernverband bzw. seinen räumlichen Untergliederungen hier in Bayern 2024 angemeldet und welcher polizeilicher Personalaufwand war bei der jeweiligen Durchführung der Maßnahmen festzustellen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es bestehen keine validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung von Versammlungen hinsichtlich einer Versammlungsanzeige durch den Bayerischen Bauernverband oder den ihm nachgeordneten Kreisbauernverbänden ermöglichen würden. Entsprechend kann auch keine darauf aufbauende Auswertung nach den jeweiligen polizeilichen Personalaufwänden erfolgen.

6. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Zahl und in welcher Art waren die Straf- und Gewalttaten in Bayern im Jahr 2022 und 2023 mit Bezug zu Schusswaffen und wie viele Straf- und Gewalttaten wurden mit legalen und registrierten Waffen begangen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich wird die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Die Analysen zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2023 sind noch nicht abgeschlossen. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2023 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2023 möglich.

Die in der Fragestellung verwendete Formulierung „mit Bezug zu Schusswaffen“ wird dahingehend interpretiert, dass „unter Verwendung einer Schusswaffe“ gemeint ist.

Die Teilfrage zu „legalen und registrierten Waffen“ ist auf Basis des Datenbestandes der PKS nicht zu beantworten, da in der PKS die Registrierung einer Waffe im nationalen Waffenregister nicht erfasst wird.

Für eine diesbezügliche Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Die Anzahl der Fälle unter Verwendung einer Schusswaffe für das Jahr 2022 ist der Anlage² zu entnehmen. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein „Aufaddieren“ der Fallzahlen (Deliktsoberggruppen bzw. Deliktsuntergruppen) aufgrund PKS-spezifischer Aggregationsregeln nicht möglich ist.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

7. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bereits personenbezogene Daten von Mitgliedern der AfD Bayern, der Jungen Alternative Bayern, von sog. Reichsbürgern, von sog. Selbstverwaltern, von Personen unter der sog. Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ laut § 22a Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an nichtöffentliche inländische Stellen übermittelt wurden, falls ja, zu welchen Zwecken laut § 22a Abs. 3 Buchst. a bis h BVerfSchG wurden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wurden diese personenbezogenen Daten laut § 22b oder § 22c BVerfSchG an ausländische Nachrichtendienste übermittelt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Befugnisnormen der §§ 22a (Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen), 22b (Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten) und 22c (Teilnahme an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten) Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) regeln die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen sowie die Errichtung von und die Teilhabe an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dessen Tätigkeit nicht der Kontrolle durch die Staatsregierung unterliegt.

Für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz sind die genannten Vorschriften nicht anwendbar. Dieses übermittelt auf Grundlage von Art. 25 Abs. 4 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen bzw. nach Art. 26 BayVSG in das Ausland. Zu beachten ist, dass der Dienstverkehr mit öffentlichen Stellen anderer Staaten gemäß § 5 Abs. 5 BVerfSchG grundsätzlich dem BfV obliegt.

8. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung die mit hohem Verwaltungsaufwand (vgl. Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann: „Die Einführung einer Bezahlkarte wird zunächst zu einem Mehraufwand führen“, Bayerische Staatszeitung vom 12.10.2023) verbundene Einführung einer Bezahlkarte mit Rücküberweisungen in die Herkunftsländer begründet (siehe Rede von Staatsminister Joachim Herrmann am 12.12.2023: „Bayern geht mit der Bezahlkarte, die es ab Frühling 2024 geben wird, in Vorleistung. Wir sagen: Es kann nicht Aufgabe des Steuerzahlers und der Steuerzahlerin sein, Geldtransfers in andere Länder zu finanzieren.“), frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Rücküberweisungen/„Remittances“ genannten Transferleistungen in die TOP-5 der Asyl-Herkunftsländer ausfielen (aktuelle Zahlen), ob mittlerweile in den Aufstellungen zu den Geldflüssen unterschieden werden kann nach dem Anteil von Beziehern von Sozialleistungen und in den Arbeitsmarkt integrierten Absendern und welcher Anteil der Transferleistungen auf Bezieher ausschließlich von Sozialleistungen entfällt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Weltbank veröffentlicht regelmäßig Schätzungen zum Umfang privater Rücküberweisungen. Für das Jahr 2022 lag diese bei einer Summe von rund 17 Mrd. US-Dollar, welche aus Deutschland ins Ausland rücküberwiesen wurde. Disaggregierte Daten in Bezug auf Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit können der Schätzung nicht entnommen werden. Laut Bundesbank wurden in 2022 aus Deutschland 407 Mio. Euro nach Syrien, 162 Mio. Euro nach Afghanistan, 848 Mio. Euro in die Türkei, 120 Mio. Euro in den Irak und 17 Mio. Euro nach Georgien, also in die Top-5 Länder 2022 überwiesen. Aufgrund der Zusammensetzung der in Deutschland aufhältigen Angehörigen dieser Personengruppen ist davon auszugehen, dass darin Rücküberweisungen in nicht unwesentlicher Höhe von Asylbewerbern enthalten sind. Der genaue Anteil lässt sich aus der Summe nicht herausrechnen. Klar ist aber auch, dass andere Geldströme, etwa über Bargeld, hier gar nicht erfasst werden und dazugerechnet werden müssten. Es handelt sich also in jedem Fall um sehr relevante Beträge.

9. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung der Kitzinger Zeitung vom 06.02.2024, in der Landrätin Tamara Bischof über die „ihrer Ansicht nach fehlende Unterstützung des Freistaates bei der Finanzierung von Personal, das staatliche Aufgaben im Landratsamt übernimmt“, berichtet und von einer jährlichen Unterdeckung von 2,6 Mio. Euro spricht, „die der Freistaat dem Landkreis nach Meinung Bischofs erstatten müsste“, sowie davon, dass es nicht mehr so weitergehen könne, dass fortwährend neue Aufgaben übertragen würden, aber kein zusätzliches Personal, frage ich die Staatsregierung, wie hat sich die Übertragung staatlicher Aufgaben an die Landratsämter in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt, welches zusätzliche staatliche Personal haben die Landratsämter in den letzten zehn Jahren zugewiesen bekommen und was unternimmt die Staatsregierung konkret, um die Schere zwischen übertragenen staatlichen Aufgaben und Zuweisung staatlichen Personals tatsächlich oder durch finanziellen Ausgleich wieder zu schließen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zusätzliche Aufgaben sind an den Landratsämtern vor allem durch die hohen Zugangszahlen bei den Flüchtlingen sowie durch Corona entstanden. Den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) betreffende und darüber hinausgehende Aufgabenerweiterungen für die Kreisverwaltungsbehörden als untere Gesundheitsbehörden sind in den letzten Jahren wesentlich durch bundesrechtliche Regelungen entstanden (bspw. Masernschutzgesetz und Novellierung der Trinkwasserverordnung). Bezüglich der Aufgaben des ÖGD sowie der Personalentwicklung wird auf die Beantwortung der Interpellation „Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Bayern“ der SPD-Landtagsfraktion vom 22.12.2023 (Drs. 18/30693) verwiesen. Die im Rahmen des ÖGD-Paktes ausgebrachten Stellen für Fachpersonal des ÖGD wurden in Bayern bereits unbefristet ausgebracht, sodass im ÖGD, insbesondere in der vierten Qualifikationsebene (4. QE) im ärztlichen Bereich, durch die Staatsregierung bereits auf den Aufgabenzuwachs, aber auch die erforderlichen zukunftsfähigen Weiterentwicklungsbedarfe angemessen reagiert wurde.

Mit Wirkung zum 01.01.2018 gab es in Bayern eine große Reform der Veterinärverwaltung und der Lebensmittelüberwachung. Die neue Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) wurde gegründet. Dabei gingen Aufgaben von den Kreisverwaltungsbehörden auf die neu gegründete KBLV über. Die Personalausstattung an den Landratsämtern wurde trotz Aufgabenübergang im Wesentlichen nicht reduziert. Im Zuge dessen wurden lediglich drei Stellen vom Landratsamt Erding mit Aufgabenübergang an der Grenzkontrollstelle am Flughafen München-Erding an die KBLV umgesetzt.

An allen Regierungen wurden zur Entlastung der örtlichen Ausländerbehörden an den Landratsämtern die Zentralen Ausländerbehörden und an der Regierung von Mittelfranken die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften eingerichtet.

Seit 2015 wurden insgesamt über 940 zusätzliche staatliche Stellen an den Landratsämtern geschaffen (36 Stellen für die Gutachterausschüsse, 280 sog. „Bernreiter-Stellen“, 50 Naturschutz-Stellen, 360 Stellen aus dem Pakt für den öffentlichen

Gesundheitsdienst, rund 30 Juristenstellen, 36 Stellen für die Fachkräfteeinwanderung, 71 Stellen für die Integration Bleibeberechtigter, 80 Anwärterstellen). Zusätzlich erfolgt noch die Erstattung von Personalkosten für Unterbringung von Asylsuchenden und temporäre CTT-Unterstützungskräfte (CTT = Contact-Tracing-Team).

Im Spitzengespräch zum Kommunalen Finanzausgleich am 21.12.2023 konnte zudem eine Einigung zur Schaffung zusätzlicher staatlicher Stellen an den Landratsämtern (jeweils 71 Stellen im Jahr 2024 und 2025, insgesamt von 2024 bis 2028 532,5 Stellen) erzielt werden. Die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers bleibt abzuwarten.

Grundsätzlich stellen die Landkreise die zur Erledigung der staatlichen Aufgaben der Landratsämter erforderlichen Einrichtungen (Personal- und Sachaufwand) zur Verfügung. Der Freistaat unterstützt die Landkreise nach Kräften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Finanzausgleich insbesondere aus dem kommunalen Finanzausgleich. Daneben weist der Freistaat den Landratsämtern nach Bedarf Staatsbeamte zu und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Die staatlichen Leistungen an die Landkreise werden insoweit in einem pauschalen System erbracht. Diesem ist immanent, dass nicht streng aufgabenbezogen und „centgenau“ abgerechnet werden kann. Vielmehr ändert sich der Deckungsgrad des Aufwands der Landkreise für den Vollzug der staatlichen Aufgaben laufend, da der Aufwand der Landkreise, die Finanzausgleichungen und die Zahl der zugewiesenen Staatsbeamten Schwankungen unterworfen sind. Folge dieser pauschalen Erstattungssystematik ist ferner, dass der Freistaat nicht für das gesamte zur staatlichen Aufgabenerfüllung erforderliche Personal Stellen bereithalten und staatliches Personal zuweisen muss, weil die Landkreise ihrerseits Finanzausgleichungen als Ersatz dafür erhalten, dass sie für den Vollzug staatlicher Aufgaben (auch) Kreispersonal einsetzen.

10. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten gab es bisher im Jahr 2024, bei denen Asylbewerber in Oberfranken als Beschuldigte geführt werden, wie viele Erstunterbringungseinrichtungen sind nach den Kenntnissen der Staatsregierung in Oberfranken aktuell in Bau, geplant und in Betrieb (bitte tabellarisch auflisten) und wie viele solche Einrichtungen sollen nach Kenntnis der Staatsregierung bis 2026 geschlossen werden (bitte mit Nennung der Einrichtungen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich wird die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Eine Aussage zu Straftaten für das Jahr 2024 mittels PKS-basierter Daten ist demnach erst nach qualitätsgesichertem Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2024 möglich.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei dem Polizeipräsidium Oberfranken sowie dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Erstunterbringungseinrichtungen“ die Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber (ANKER) gemeint sind. Derzeit sind keine ANKER in Oberfranken in Bau oder Planung. In Betrieb ist der ANKER in Bamberg.

Über die Zeit nach 2025 lässt sich belastbar erst zu einem zeitnäheren Zeitpunkt beraten. Es können aufgrund des volatilen Zugangsgeschehens und der migrationsfördernden Politik des Bundes keine seriösen Zusagen zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden. In der aktuellen Situation kann auf keinen Platz im Bereich der ANKER verzichtet werden.

11. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wird der in der Sitzung vom 19.02.2024 gefasste, rechtswidrige Beschluss des Kreistags Aichach-Friedberg, den Vorschlag der AfD-Fraktion für die Nachbesetzung der ihr zustehenden Ausschusssitze abzulehnen, automatisch und umgehend von der Regierung von Schwaben ersetzt oder muss dies erst beantragt werden, ist der Ausschuss nach aktuellem Stand – ohne die Ersetzung – ordnungsgemäß besetzt und sind ggf. in der Folge stattfindende Ausschusssitzungen oder im Rahmen dieser gefasste Beschlüsse nichtig bzw. rechtswidrig?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sind bisher weder der konkrete Beschluss des Kreistages noch die Umstände, die zu ihm Anlass gaben und für eine Bewertung womöglich ausschlaggebend sein dürften, bekannt. Für eine rechtsaufsichtliche Prüfung ist nach dem Gesetz zunächst die Regierung von Schwaben zuständig. Gründe, die es gebieten könnten, diese Prüfung an sich zu ziehen oder das Ergebnis einer etwaigen rechtsaufsichtlichen Prüfung durch die Regierung vorwegzunehmen, sind für das StMI nicht ersichtlich.

12. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele abgelehnte Asylbewerber halten sich derzeit im Freistaat auf und befürwortet die Staatsregierung deren vollständige Abschiebung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit (Stand 31.01.2024) halten sich 27 792 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Bayern auf, darunter 21 085 Geduldete. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich ist. Das Vorliegen von Duldungsgründen begründet jedoch kein Aufenthaltsrecht, sondern besagt lediglich, dass Vollzugshindernisse im Hinblick auf die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht bestehen. Die Ausreisepflicht besteht unverändert fort. Zahlen dazu, wie viele Personen davon ausreisepflichtige, abgelehnte Asylbewerber sind, d. h. wie viele der Ausreisepflichtigen ein Asylverfahren durchlaufen haben, liegen der Staatsregierung nicht vor. Bezüglich des zweiten Teils der Frage wird auf Kapitel IV.4 des aktuellen Koalitionsvertrags der die Staatsregierung tragenden Parteien verwiesen, in dem es u. a. heißt: „Wer keinen anerkannten Schutzgrund hat, sich nicht an die Regeln hält, seine Identität nicht klärt oder straffällig wird, hat kein Bleiberecht und muss unser Land verlassen. Abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerber ohne Bleiberecht müssen zurück in ihre Heimat – am besten freiwillig, notfalls durch Rückführungen. Das ist eine Frage von Recht und Gesetz und eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit des Asylsystems dauerhaft erhalten bleibt.“

13. Abgeordneter
**Benjamin
Nolte**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Kenntnis gesetzt wird, wenn und ob dem Freistaat in ihrer Heimat straffällig gewordene Asylbewerber oder Flüchtlinge zugeteilt werden (bitte genau Art und Weise angeben, in der eine solche Mitteilung, falls sie erfolgt, vonstattengeht), werden die betroffenen Kommunen informiert, wenn ihnen straffällig gewordene Asylbewerber oder Flüchtlinge zugeteilt werden (bitte genau Art und Weise erläutern, in der eine solche Mitteilung, falls sie erfolgt, an die Kommunen aussieht) und welche konkreten Schritte leitet die Staatsregierung ein, wenn ihr bekannt wird, dass ihr ein straffällig gewordener Asylbewerber oder Flüchtling zugeteilt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verteilentscheidung auf die einzelnen Bundesländer der zugehenden Asylbewerber erfolgt automatisiert über das System EASY nach Herkunftsland und damit verbundener Bearbeitungszuständigkeit der einzelnen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber (ANKER) sowie der Quotenerfüllung. Im Heimatland begangene Straftaten sind bei Aufgriff oder Direktzugang des Asylbewerbers zunächst unbekannt. Die nach Aufgriff oder Direktzugang unmittelbar eingeleiteten Sicherheitsabfragen decken Straftaten auf, sofern der Betreffende zur europaweiten Fahndung ausgeschrieben ist.

Wenn und sobald der Unterbringungsverwaltung unterbringungsrelevante Informationen, insbesondere über begangene Straftaten, bekannt werden, werden selbstverständlich bei Bedarf geeignete Maßnahmen ergriffen, um sicherheitsrechtlichen Bedenken bestmöglich zu begegnen, beispielsweise durch die Verlegung einer straffällig gewordenen Person in eine Unterkunft mit Sicherheitsdienst. Um aufseiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, wurde bei den Regierungen eine einheitliche Kontaktstelle, ein sogenannter Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, bei dem die Informationen eingehen und durch den sie an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden.

14. Abgeordnete
Anna Rasehorn
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der medialen Berichterstattung darüber, dass der Verfassungsschutz auf Bundesebene an der Erstellung eines neuen Gutachtens zur AfD arbeitet, in dem die Partei als gesichert rechtsextrem eingestuft werden soll, frage ich die Staatsregierung in Bezug auf die aktuelle Tätigkeit des Verfassungsschutzes in Bayern sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, welche Konsequenzen für bayerische Behörden aus einer solchen Einstufung folgen würden, welche Maßnahmen in Bayern in einem solchen Fall vorgesehen sind und ob diese bereits vorbereitet sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet die Alternative für Deutschland (AfD) seit Juni 2022. Die Beobachtung dient der Aufklärung, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Der Beobachtungsauftrag erstreckt sich nicht auf alle Funktionäre und Mitglieder der AfD, sondern ist fokussiert auf Extremisten in der AfD und deren Einfluss auf die Partei.

Ob die AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem neuen Gutachten als gesichert rechtsextremistisch eingestuft wird, lässt sich ebenso wenig vorhersagen wie welche weiteren Voraussetzungen sich aus der noch ausstehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ergeben werden.

15. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Fälle in Bayern bekannt, bei denen sich Menschen mit einem Pass aus einem EU-Staat fälschlicherweise als ukrainische Kriegsflüchtlinge ausgegeben haben (bitte die Anzahl sowie die dazugehörige richtige Nationalität seit Beginn des Ukrainekriegs jährlich auflisten), wie hoch waren die Bürgergeldzahlungen an diese Menschen, die eigentlich keinen Anspruch darauf haben, nach Kenntnis der Staatsregierung (bitte die Höhe dieser Zahlungen jährlich auflisten) und was gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um den Sozialbetrug durch vermeintlich ukrainische Flüchtlinge zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist bekannt, dass ungarische Behörden in der Vergangenheit ungarische Reisepässe für Angehörige der ungarischen Minderheit in der Ukraine ausgestellt haben, was jedoch nichts an der originären ukrainischen Staatsangehörigkeit dieser Personen ändert. In derartigen Fällen einer (doppelten) ungarischen Staatsangehörigkeit scheidet nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aus, da die Betroffenen in dem EU-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vorrangig um Hilfe nachsuchen müssen.

Aus diesem Grund ist es bei begründeten Verdachtsmomenten einer zusätzlich zur ukrainischen weiteren ungarischen oder sonstigen EU-Staatsangehörigkeit notwendig, im Raum stehende Doppelstaatsangehörigkeiten auszuschließen. Bei Verdachtsmomenten einer ungarischen Staatsangehörigkeit hat das BMI auch auf mehrfache Bitte des StMI und anderer Länder im Oktober 2023 einen Registerabgleich mit der Ukraine und Ungarn etabliert, um eine ggfs. unterdrückte ungarische Staatsangehörigkeit der Schutzsuchenden zu ermitteln.

Ende des Jahres 2023 hat das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR), das entsprechende Verdachtsfälle bayerischer Ausländerbehörden koordiniert, eine erste Rückmeldung zu den an den Bund übermittelten Verdachtsfällen erhalten. Von bis dahin übermittelten 1 565 Verdachtsfällen der bayerischen Ausländerbehörden wurden demnach 135 Personen als ungarische Staatsangehörige identifiziert.

Die Ergebnisse werden den Ausländerbehörden zur weiteren Veranlassung – u. a. Prüfung der Rücknahme bzw. Versagung der Aufenthaltserlaubnisse gem. § 24 AufenthG, Weitermeldung an die Leistungsbehörden zwecks Prüfung der Einstellung bzw. Rückforderung von Sozialleistungen, Prüfung strafrechtlicher Konsequenzen – übermittelt. Zu Beginn des Jahres wurde eine weitere Liste mit insgesamt 1 051 weiteren Verdachtsfällen an den Bund übermittelt, eine Rückmeldung steht noch aus.

Nach Auskunft des insoweit zuständigen Staatsministeriums für Arbeit, Familie und Soziales werden statistische Daten über Sozialbetrug in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Bayern in der offiziellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht veröffentlicht, und es

liegen auch keine anderen Erkenntnisquellen vor. Auch weitere statistische Daten im Sinne der Anfrage liegen im StMI nicht vor und können in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelt werden

16. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie zur Verbreitung der Droge Fentanyl im Freistaat, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Online-Handel von synthetischen Drogen in Bayern und welche konkreten Maßnahmen und Präventionsangebote, insbesondere im Bereich Jugendschutz, wird die Staatsregierung gegen die Verbreitung synthetischer Drogen wie Fentanyl unternehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist die statistische Separierung von Fällen im Zusammenhang mit Opioiden nicht möglich.

In Bayern polizeilich erfasste Vorfälle im Zusammenhang mit Fentanyl wurden daher dem Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei entnommen. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand, der stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage widerspiegelt (Stand: 15.02.2024) und sich durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

Die jährliche Anzahl der einzelnen Vorgänge, welche sich auf Fentanyl beziehen und durch die Bayerische Polizei zur Anzeige gebracht wurden, ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl	176	155	201	130	97	181	179	112

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass Todesfälle, bei welchen Fentanyl (mit-)ursächlich ist, seit Jahren kontinuierlich zurückgehen.

Bezüglich des Online-Handels muss festgestellt werden, dass analog zum Handel mit klassischen Betäubungsmitteln auch der Handel u. a. mit synthetischen Betäubungsmitteln zunehmend im virtuellen Raum stattfindet.

Angesicht der geschilderten Entwicklung ist es wichtig, diesem Phänomen nachhaltig entgegenzutreten und durch einen interdisziplinären Ansatz den Online-Drogenhandel zu bekämpfen. Die Bayerische Polizei widmet dem Online-Handel daher die entsprechende Aufmerksamkeit, um den rechtlichen Möglichkeiten entsprechend die Online-Aufklärung und eine gerichtsverwertbare Beweissicherung gewährleisten zu können. Im Rahmen der geführten Strafverfahren, die letztlich die Reduzierung der Verfügbarkeit von illegalen und illegal gehandelten Arzneimitteln sowie die Verurteilung von den Verkäufern und Plattformbetreibern zum Ziel haben, wird zudem die dauerhafte Sperrung und Löschung von Verkaufsportalen angestrebt.

Neben konsequentem repressivem Handeln setzt die Staatsregierung den Fokus jedoch auch auf eine umfassende Prävention. Das bayerische Suchthilfesystem ist seit Langem bedarfsgerecht und flächendeckend breit aufgestellt. Es bestehen viel-

fältige etablierte Präventions- und Hilfsangebote, die sich spezifisch an Kinder, Jugendliche und deren Angehörige sowie an junge Erwachsene richten. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention klärt mit seiner Initiative „Mindzone“ auch über die Gefahren von Opioiden einschließlich Fentanyl auf.³ Neben der Information via Website (www.mindzone.info) werden Partygänger direkt vor Ort im Setting mit einem Peer-to-peer-Ansatz angesprochen und auf die Gefahren von Substanzkonsum hingewiesen.

In den letzten Jahren wurde in Bayern auch ein umfassendes Hilfe- und Unterstützungsangebot geschaffen. Dieses enthält eine Vielzahl an niedrigschwelligen Maßnahmen und Einrichtungen für Personen, die Opioide einschließlich Fentanyl konsumieren bzw. eine Opioid- bzw. Fentanylabhängigkeit haben. Damit wurde ein wichtiger Bestandteil eines differenzierten und breit aufgestellten Suchthilfesystems geschaffen, welches konsequent weiterentwickelt wird.

Dazu gehört neben niedrigschwelligen und flächendeckenden Substitutionsangeboten, Spritzentauschprogrammen, „Safer Use“-Beratungen, aufsuchender Streetwork-Arbeit analog wie digital und einem umfassenden Netz an Kontaktläden und Begegnungsstätten auch die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung Opioidabhängiger mit Naloxon. Insbesondere bezüglich letzterer erwerben Opioidabhängige im Rahmen von qualitätsgesicherten Drogennotfallschulungen, die in den Suchtberatungsstellen vor Ort sowie im Rahmen von Entlassungsgesprächen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten angeboten werden, Wissen und Fertigkeiten, um in einer Drogennotfallsituation sicher handeln zu können und Todesfälle durch Einsatz von Naloxon-Nasenspray effektiv zu verhindern.

Die Bayerische Staatsregierung prüft dabei fortlaufend eine mögliche Weiterentwicklung dieses umfassenden Angebots an niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen.

³ <https://mindzone.info/substanzen/opiate-opioide/>

17. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Höhe beträgt der gesamte Ausgabereist der nicht verbrauchten Mittel aus der Feuerschutzsteuer Ende 2023 (voraussichtlich), wie hat sich der Ausgabereist in den letzten fünf Jahren entwickelt und welche Teile des Ausgabereistes sind für Investitionen an den staatlichen Feuerweherschulen fest eingeplant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Ausgabereist aus der Feuerschutzsteuer 2023 beträgt voraussichtlich etwa 108,3 Mio. Euro.

Der Ausgabereist hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	Ausgabereist
2019	53,3 Mio. Euro
2020	52,0 Mio. Euro
2021	64,0 Mio. Euro
2022	84,3 Mio. Euro
2023	108,3 Mio. Euro

Für bereits im Bau befindliche Maßnahmen an den drei Staatlichen Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg sind noch rund 75 Mio. Euro fest eingeplant. Für zwingend erforderliche weitere Investitionen an den drei Staatlichen Feuerweherschulen werden in den nächsten Jahren weitere Mittel mindestens im höheren zweistelligen Millionen-Euro-Bereich benötigt.

Zudem wird der Ausgabereist auch für die Anhebung bei der Feuerwehrförderung benötigt. Hier wurden zum 01.07.2023 die Festbeträge für den Feuerwehrhausbau verdoppelt und die Festbeträge für die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten um 30 Prozent angehoben.

18. Abgeordnete **Ursula Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zu den Vorkommnissen rund um die Jahreshauptversammlung der Grünen Bamberg-Land in Hirschaid vom 21.02.2024 frage ich die Staatsregierung, wie beurteilt sie die Vorkommnisse und welche Konsequenzen wird sie ziehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung wendet sich gegen jedwede Form von Nötigung und Gewalt. Die Bayerische Polizei und auch die zuständigen bayerischen Versammlungs- und Ordnungsbehörden stehen weiterhin in engem Austausch miteinander und werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um konsequent gegen rechtswidrige Störaktionen gegenüber Veranstaltungen und Versammlungen vorzugehen. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Aufklärung von Störungserkenntnissen im Vorfeld relevanter Veranstaltungen, die Durchführung von Sicherheits- und Kooperationsgesprächen mit betroffenen Veranstaltern, versammlungsrechtliche Maßnahmen zur Gefahrenreduzierung bei störungsanfälligen Gegenversammlungen, das konsequente präventive Einschreiten gegenüber erkannten Sicherheitsstörern und die konsequente Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

19. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kann in Bayern wohnenden Deutschen eine bayerische Staatsangehörigkeit zuerkannt werden, und zwar mit Erteilung eines Staatsangehörigkeitsnachweises in Form eines Ausweises oder Passes, bzw. welche rechtlichen Grundlagen müssten dafür geschaffen werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach geltendem Recht kann eine bayerische Staatsangehörigkeit schon mangels eines Gesetzes, das nach Art. 6 Abs. 3 Bayerische Verfassung (BV) das Nähere regelt, nicht verliehen werden. Alle Rechte, die bayerischen Staatsangehörigen zuerkannt würden, müssten wegen Art. 8 BV und Art. 33 Abs. 1 Grundgesetz auch allen anderen Deutschen unter den gleichen Voraussetzungen zustehen, sodass rechtliche Auswirkungen eines solchen Gesetzes, auf dessen Erlass im Übrigen auch kein Anspruch besteht (VerfGH 71, 261), kaum denkbar wären (vgl. VerfGH 39, 30/35).

20. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis, inwiefern das Landratsamt Landsberg die rechtliche Möglichkeit einer Allgemeinverfügung, die für montags angemeldeten Demonstrationen im Innenstadtbereich der Stadt Landsberg (Altstadt) so zu reglementieren, dass diese aufgrund der Fahrzeuggröße (Tonnage) und Lautstärke (Hupkonzert) in einem geeigneten Außenbezirk stattfinden müssen, geprüft hat (bitte auch ggf. auf Ergebnis der Prüfung eingehen), und wenn ja, wieso erlässt das Landratsamt Landsberg nach Kenntnis der Staatsregierung diese Allgemeinverfügung zum Schutz der Innenstadtbewohnerinnen und -bewohner und der Bausubstanz nicht, obwohl die Altstadt für LKW mit Ausnahme des Lieferverkehrs und der Durchfahrt von Traktoren gesperrt ist (entsprechendes Verkehrsschild an der Katharinenstraße vor der Lechbrücke stadteinwärts)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. zuletzt BVerfG, B. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20 – juris Rn. 14 m. w. N.).

Zwar können Versammlungsverbote und -beschränkungen auch in der Form von personenbezogenen Allgemeinverfügungen ergehen, doch stellt die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (B. v. 13.09.2023 – 10 CS 23.1650) hieran hohe Anforderungen: Die Tatbestandsvoraussetzungen müssen für jeden Sachverhalt, der von der Allgemeinverfügung erfasst wird, vollumfänglich erfüllt sein. Auf eine konkrete, den Anforderungen der Versammlungsfreiheit genügende Gefahrenprognose zu jeder erfassten Versammlung kann die Versammlungsbehörde daher nicht verzichten.

Da die von der Fragestellung angesprochene sich fortbewegende Versammlung mit Abschlusskundgebung bisher jeden Mittwoch für den darauffolgenden Montag der Versammlungsbehörde des Landratsamts Landsberg am Lech angezeigt wurde und sich sowohl die Routen als auch die Anzahl der Teilnehmer bzw. die Anzahl der Fahrzeuge jeweils geändert haben, kam eine Allgemeinverfügung bislang nicht in Betracht. Insbesondere aufgrund der Anzeige der Versammlung besteht für die Versammlungsbehörde die ausreichende Möglichkeit, im jeweiligen Einzelfall Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG bezogen auf die konkrete Versammlung mittels Versammlungsbescheid zu erlassen.

Der grundrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 113 Bayerische Verfassung) kommt für die freiheitliche demokratische Staatsordnung konstitutive Bedeutung zu. Zur Versammlungsfreiheit gehört das Recht, über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt einer Versammlung selbst zu bestimmen.

Mit der Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit sind auch unvermeidbar gewisse Behinderungen und Belästigungen verbunden, die die Gesellschaft grundsätzlich auszuhalten hat. Kollidiert die Versammlungsfreiheit mit Rechten Dritter (z. B. Lärmschutz oder Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs), ist eine Abwägung der betroffenen Positionen zur Herstellung praktischer Konkordanz erforderlich. Wichtige Abwägungselemente sind dabei unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der blockierten Tätigkeit Dritter, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Dritten und dem Protestgegenstand.

Die Versammlungsbehörde kam bei den bisherigen Versammlungen zu dem Ergebnis, dass eine Verlegung der Versammlungsortlichkeit zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit geführt hätte. In den Versammlungsbescheiden wurden jedoch einzelne Beschränkungen hinsichtlich der Durchführung der konkreten Versammlung erlassen, wie beispielsweise Beschränkung der Durchfahrtshöhe und des Gewichts mit Abstandsgebot für Brücken, Untersagung des Laufenlassens der Kraftfahrzeugmotoren während der stationären Versammlung auf dem Hauptplatz oder die ausschließliche Verwendung der rechten Fahrspur.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

21. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Mit Blick auf die Tatsache, dass bereits in vergangenen Jahren Ausnahmegenehmigungen von der geltenden Nachtflugregelung mit der Begründung eines besonderen öffentlichen Interesses (u. a. im Rahmen des Rücktransports von Mannschaften und Fans nach Fußballspielen) erteilt wurden, frage ich die Staatsregierung, ob eine erneute Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Nachtflugregelung im Zusammenhang mit der Fußball-EM 2024 ausgeschlossen werden kann, wenn nein, welche Voraussetzungen in Bezug auf die Fußball-EM 2024 erfüllt sein müssen, damit eine Ausnahmegenehmigung für einen konkreten Flug erteilt wird, und falls Ausnahmegenehmigungen vorgesehen sind, warum die Staatsregierung in der Abwägung dem nur wenige Stunden früheren Rücktransport von Fußballmannschaften einen höheren Wert beimisst als dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner der Flughafengebiet vor zusätzlicher Lärmbelastung durch Nachtflüge?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Ausnahmegenehmigungen von der Nachtflugregelung können im Einzelfall erteilt werden, wenn Flüge zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind. Dies gilt auch während der UEFA Euro 2024. Das Mobilitätskonzept des Bundes für die UEFA Euro 2024 sieht keine Aufhebung von Nachtflugverboten an deutschen Flughäfen vor.

22. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sie nur eine Fassung des Güterverkehrskonzepts Bayern mit 125 Maßnahmenfeldern und Handlungsoptionen veröffentlicht hat, obwohl die neun Workshops rund 630 Vorschläge erarbeitet haben, welche zusätzlichen nicht veröffentlichte Vorschläge wurden in den Workshops erarbeitet und wie erfolgte die Eingrenzung auf die 125 Maßnahmenfelder und Handlungsoptionen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für ein konkretes Konzept mit einer klaren Vision der Zukunft des Güterverkehrs wurden die in Workshops erarbeiteten, vielfach gedoppelten oder ähnlichen Beiträge zu 125 Handlungsoptionen konsolidiert und in Maßnahmenfeldern gebündelt. Die Methodik ist im Anhang zum Güterverkehrskonzept Bayern unter Ziffer 3.2 dargestellt.

23. Abgeordneter
**Holger
Grießham-
mer**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan angewendet werden müssen, damit beispielsweise bei der Baumaßnahme im Bereich der Staatstrasse ST2144 mit dem Kreuzungsbereich ST2230 sowie der Autobahnausfahrt Abensberg beidseitig West und Ost die zu errichtenden Ampelanlagen vom dem Betreiber bzw. Investor des Logistikparks von Amazon in Rohr in Niederbayern bzw. dem Antragsteller finanziert werden müssen und dadurch nicht die Allgemeinheit belastet wird, wie diese Regelung beim Amazon-Verteilzentrum in Allersberg bisher umgesetzt wurde und wer für die Einhaltung und Kontrolle dieser Vorgaben zuständig ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach Art. 14 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat derjenige die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung zu tragen, auf dessen Veranlassung eine öffentliche Straße ausgebaut werden muss.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird die öffentlichen Belange des Freistaates als Straßenbaulastträger in das Bebauungsplanverfahren „Wirtschaftspark an der A 93“, für das der Gemeinderat des Markts Rohr in Niederbayern am 20.02.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst hat, einbringen.

Das Vorhaben in Allersberg liegt an der Kreisstraße RH 35; Staatsstraßen sind nicht unmittelbar betroffen.

Die Einhaltung und Kontrolle straßenrechtlicher Bestimmungen unterliegt der üblichen Dienst- und Rechtsaufsicht, etwa nach Art. 61 BayStrWG.

24. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie möchte sie in Zukunft einen verlässlichen, den Anforderungen des Schüler- und Pendelverkehrs gerechten Zugverkehr auf den Linien RE9, RE80, RE89, RB86, RB87 und RB89 sicherstellen, inwiefern befindet sie sich im Austausch mit Go-Ahead, der Deutschen Bahn AG (bzw. ihrer zuständigen Tochtergesellschaften) und der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) zur Behebung der Mängel (kurzfristige Ankündigung von Baustellenverlängerungen, fehlendes Personal, fehlende Ersatzteile) und welche Ersatz-Mobilitätsangebote möchte die Staatsregierung in den betroffenen Landkreisen einfordern bzw. selbst schaffen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) plant, finanziert und kontrolliert den Regional- und S-Bahn-Verkehr im Auftrag des Freistaates. Sie bestellt beim Verkehrsunternehmen Go-Ahead im Rahmen des Verkehrsvertrages „Augsburger Netze, Los 2“ die Verkehrsleistungen auf den Linien RE9, RE80, RE89, RB86, RB87 und RB89.

Die Hauptursachen für die Verspätungen und Zugausfälle sind derzeit die teilweise kurzfristig eingerichteten Baustellen zwischen Augsburg und Donauwörth und die unzureichende Besetzung der Stellwerke zwischen Donauwörth und Nördlingen. Verantwortlich für die Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund. Betreiber der Schieneninfrastruktur ist die DB InfraGO AG. Diese ist unter anderem zuständig für die Durchführung von Baustellen und die Besetzung der für den Betrieb notwendigen Stellwerke.

Eine direkte Einflussmöglichkeit auf die bundeseigene DB InfraGO AG hat nur der Bund, nicht aber die BEG bzw. der Freistaat.

25. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann plant sie dem Landtag belastbare Zahlen in Bezug auf Dauer und Kosten der Sanierungsmaßnahmen des Haus der Kunst vorzulegen, welche Gesamtkosten der beschlossenen Sanierung errechnete das Staatliche Bauamt, nachdem es 2018 mit der Vorplanung beauftragt wurde, und auf Basis des Planungsstandes welchen Datums kam die in der Süddeutschen Zeitung vom 02.02.2024 genannte Kostenschätzung von 150 Mio. Euro zustande?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Vorplanung für die Sanierung des Hauses der Kunst konnte im Jahr 2022 nach Bereitstellung der Planungsmittel begonnen werden. Im Rahmen der Entwurfsplanung werden nun weitere Fachplanungen erforderlich. Nach aktuellem Terminplan ist die Vorlage der vertieften Projektunterlage mit Kostenberechnung für die Sanierungsmaßnahme Haus der Kunst im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags im 2. Quartal 2026 vorgesehen. Erst mit der Entwurfsplanung und den vertiefenden Untersuchungen im Gebäudebestand ist eine belastbare Kostenermittlung möglich.

Die von der Süddeutschen Zeitung genannten Kosten entsprechen dem ersten groben Kostenrahmen des überarbeiteten Bauantrages des Nutzers aus dem Jahr 2017.

26. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie über Erkenntnisse verfügt, in welchem Umfang die Gemeinden mit angespannten Wohnungsmarkt gemäß § 201a Baugesetzbuch (BauGB) von den Instrumenten zur kommunalen Wohnraumschaffung – zu diesen zählen das erweiterte Vorkaufsrecht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB), die erleichterte Abweichung von Festsetzungen eines geltenden Bebauungsplans (§ 31 Abs. 3 BauGB) sowie das erweiterte Baugebot (§ 175 Abs. 2 Satz 2, § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) – jeweils Gebrauch machen, in welchem Umfang die Gemeinden der Gebietskulisse gemäß § 250 BauGB Gebrauch vom Genehmigungsvorbehalt zur Umwandlung von Miet- in Eigenwohnraum, dem sog. Umwandlungsverbot, machen und inwiefern überhaupt eine Evaluation der durch das Baulandmobilisierungsgesetz in Verbindung mit der Gebietsbestimmungsverordnung-Bau implementierten Steuerungsmaßnahmen vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der auf der Grundlage des § 250 Baugesetzbuch (BauGB) eingeführte und bis zum 31.12.2025 befristete Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen wird begleitend evaluiert. Nach einer ersten Erhebung zum 15.01.2024 in den 50 Städten und Gemeinden, in denen dieser Genehmigungsvorbehalt gilt, wurden von den insgesamt zwölf beantragten Umwandlungsgenehmigungen vier Genehmigungen erteilt. Die verbleibenden acht Anträge befinden sich noch im laufenden Genehmigungsverfahren.

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen von den Instrumenten, auf die sich § 201a BauGB bezieht, Gebrauch gemacht wurde. Auch sieht das BauGB dazu keine spezifische Evaluationsvorgabe vor. Nach aktueller Rechtslage ist die Vorschrift des § 201a BauGB bis 31.12.2026 befristet.

27. Abgeordneter
**Markus
Rinderspa-
cher**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso werden im Zuge des massiven Bahnausbaus am Bahnhof München-Riem bei der Realisierung der Daglfinger und Truderinger Kurve keine Toilettenanlagen geplant, könnte die Deutsche Bahn zumindest Grund und Boden oder umbauten Raum für entsprechende Toilettenanlagen zur Verfügung stellen und welche Empfehlung gibt die Staatsregierung, die für Planung, Organisation und Sicherstellung des Betriebs der Münchner S-Bahn zuständig ist, jenen S-Bahn-Nutzenden, die am Bahnhof München-Riem das dringende Bedürfnis des Toilettengangs verspüren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat keine Erkenntnisse zur Ausgestaltung der Toilettenanlagen im Zuge des Ausbaus des Bahnhofs München-Riem durch die Deutsche Bahn (DB). Für die Schieneninfrastruktur einschließlich der Bahnhöfe ist gemäß Grundgesetz der Bund bzw. die DB zuständig. Dies betrifft auch die S-Bahn München.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

28. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen kommt offener Vollzug für Strafgefangene grundsätzlich in Betracht, unter welchen Voraussetzungen kommen Lockerungen des Vollzugs für Strafgefangene – wie Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung oder Ausgang – grundsätzlich in Betracht und warum stehen, wie derzeit in Landshut, ganze Gebäude, die für offenen Vollzug errichtet wurden, seit Jahren leer oder werden nur zu einem Bruchteil ihrer Kapazität genutzt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Aufgaben des Strafvollzugs sind gemäß Art. 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und die Resozialisierung. Beide Aufgaben stehen gleichrangig nebeneinander. Der Schutz der Allgemeinheit kann am besten dadurch erreicht werden, dass die Gefangenen resozialisiert werden und dadurch ein Rückfall verhindert werden kann. Die Bemühungen, die der bayerische Justizvollzug während der gesamten Zeit des Vollzugs um die Wiedereingliederung von Strafgefangenen unternimmt, sind dementsprechend äußerst vielfältig.

Im bayerischen Justizvollzug stellt die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen Vollzug gemäß Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG die Regelvollzugsform dar. Im geschlossenen Vollzug bestehen bessere Möglichkeiten, auf die Gefangenen resozialisierend einwirken zu können, da sie hier nicht in ihrem gewohnten Lebensumfeld sind, das häufig Teil der aufzuarbeitenden Problematik der Gefangenen ist. Die Justizvollzugsanstalten ermitteln dabei zunächst die Stärken und Defizite der Gefangenen, um darauf aufbauend eine zielführende Vollzugsplanung zu erstellen. Die Prüfung von Vollzugslockerungen ist dabei ein fester Bestandteil der Vollzugsplanung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs wie auch die Unterbringung im offenen Vollzug sind im BayStVollzG sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften im Einzelnen geregelt.

Dabei setzt die Gewährung von Lockerungen des Vollzugs gemäß Art. 13 Abs. 2 BayStVollzG voraus, dass nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden. Im Rahmen der Prüfung dieser Flucht- oder Missbrauchsgefahr ist stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles geboten. Relevant sind dabei insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen, sein Vorleben, etwaige frühere Straftaten, die Umstände und das Gewicht der Tat sowie die Tatmotivation, sein Verhalten und die Persönlichkeitsentwicklung im Vollzug, wobei bei der Beurteilung auch die Lockerungsform zu berücksichtigen ist.

Die Unterbringung im offenen Vollzug setzt gemäß Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG neben der Zustimmung des Gefangenen ebenfalls voraus, dass keine Flucht- oder Missbrauchsgefahr vorliegt. Darüber hinaus muss der Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen. Auch diesbezüglich ist eine umfassende Prüfung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzuneh-

men. Relevant sind dabei unter anderem die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzugs, die Fähigkeit zur Führung unter geringerer Aufsicht, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten.

In Bezug auf den konkret genannten Fall Landshut ist jedoch hervorzuheben, dass dort zumindest aktuell nur sehr wenige Gefangene inhaftiert sind, die für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind. Es sind dort momentan zahlreiche Gefangene inhaftiert, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und gegen die eine ausländerrechtliche Maßnahme geprüft oder bereits angeordnet wurde. Ferner besteht bei einer Vielzahl dort Inhaftierter ein erhebliches Suchtproblem. Vor dem Hintergrund der gebotenen Einzelfallprüfung zur Eignung für den offenen Vollzug sind aber pauschale Angaben und Prognosen zu der künftigen Entwicklung der Zahlen nur eingeschränkt möglich.

Den wenigen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Landshut, die momentan für eine Unterbringung im offenen Vollzug geeignet sind, wird eine vollzugsöffnende Maßnahme selbstverständlich nicht verwehrt. Vielmehr werden sie mit Zustimmung in eine andere Abteilung des offenen Vollzugs des bayerischen Justizvollzugs verlegt.

29. Abgeordnete
**Elena
Roos**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind ihr Fälle in Bayern bekannt, bei denen deutsche männliche Staatsbürger Vaterschaften ausländischer Kinder anerkannt haben, die nicht ihre eigenen sind (bitte Anzahl der Fälle seit 2015 auflisten), wenn ja, aus welchen Ländern kamen diese Kinder (bitte die Anzahl nach Nationalitäten jährlich seit 2015 auflisten) und was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen deutscher Männer für im Ausland lebende nicht eigene Kinder zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Staatsregierung sind keine konkreten Fälle in Bayern bekannt, in denen deutsche männliche Staatsbürger Vaterschaften für ausländische Kinder missbräuchlich anerkannt haben, die nicht ihre eigenen sind.

Das derzeit geltende zweistufige Prüfverfahren zur präventiven Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nach § 1597a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 85a Aufenthaltsgesetz ist aufgrund der Komplexität der Anknüpfungstatsachen allerdings nicht praxistauglich. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen können nach geltendem Recht daher kaum effektiv aufgedeckt werden. Die in der Sache zuständigen Ausländerbehörden erhalten nahezu keine Fälle zur Prüfung, da die Komplexität der Anknüpfungstatsachen des § 1597a BGB verhindert, dass überhaupt Aussetzungsentscheidungen getroffen werden. Die derzeitige Rechtslage ist zudem schon deswegen nicht praktikabel, weil die in § 1597a Abs. 2 Satz 2 BGB aufgeführten Regelbeispiele überwiegend Tatsachen betreffen, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen bei normalem Ablauf der Beurkundung einer Vaterschaftserklärung nicht offenkundig werden.

Die Staatsregierung setzt sich daher entsprechend dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 13.12.2022 (Drs. 18/25691) dafür ein, dass die gesetzliche Regelung auf Bundesebene überarbeitet wird. Zu diesen Bemühungen hat das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 14.03.2023, 27.07.2023 und 23.01.2024 ausführlich berichtet.

30. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen in Bayern voraussichtlich mit einem in Art. 13 des Gesetzes des Bundes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) vorgesehenen rückwirkenden Straferlass zu rechnen ist, wie die Staatsanwaltschaften in Bayern sich darauf vorbereiten und ob laufende Ermittlungsverfahren wegen entsprechender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die nach dem CanG nicht mehr strafbar sein werden, jetzt nach Beschluss des CanG im Bundestag am 23.02.2024 nicht mehr zur Anklage in Bayern gebracht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Art. 13 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) in Verbindung mit Art. 313 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) sieht vor, dass rechtskräftig verhängte und noch nicht vollständig vollstreckte Strafen erlassen werden, wenn das der Verurteilung zugrundeliegende Verhalten in Zukunft nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr strafbar oder bußgeldbewehrt wäre. Eine automatisierte Recherche nach den betroffenen Verfahren im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern verwendet wird, ist nicht möglich. Die Staatsanwaltschaften müssen die entsprechenden Verfahren daher durch eine händische Überprüfung des Inhalts der in Betracht kommenden Verfahrensakten identifizieren. Um beim Inkrafttreten des Gesetzes schnell reagieren zu können, u. a. durch die Verfügung sofortiger Haftentlassungen, sind die bayerischen Staatsanwaltschaften bereits seit Oktober 2023 mit der Feststellung der betroffenen Verfahren befasst. Allein die Münchener Staatsanwaltschaften haben bereits jetzt mehrere tausend Verfahren geprüft. Eine abschließende Anzahl der betroffenen Fälle kann aufgrund der bayernweit noch andauernden Auswertungen nicht genannt werden.

Nach dem Legalitätsprinzip gemäß Art. 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) sind die Staatsanwaltschaften zum Einschreiten verpflichtet, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die den Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat begründen. Eine durch die Gesetzesänderung begründete Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), die nach dem CanG nicht mehr strafbar wären, käme daher erst im Fall des Inkrafttretens des CanG in Betracht.

31. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum hat sie die digitale Bezahlmarke für Gerichte und die Justiz, im Gegensatz zu zahlreichen anderen deutschen Bundesländern, bislang nicht eingeführt, aus welchen Gründen wurde eine digitalen Bezahlmarke für Gerichte und die Justiz durch die Staatsregierung bislang nicht umgesetzt und bis zu welchem Zeitpunkt ist mit der umfangreichen Einführung einer digitalen Bezahlmarke für die Justiz und die Gerichte zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die Elektronische Kostenmarke wurde 2010 eingeführt und wird aktuell in Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verwendet.

Die Einführung der Elektronische Kostenmarke ist in Bayern nach Prüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile nicht geplant. Nach Einschätzung des Staatsministeriums der Justiz stehen für die schnelle und sichere Abwicklung von Zahlungen auf elektronischem Weg zwischenzeitlich ePayment-Lösungen zur Verfügung (ePayBayern, E-Payment Bund-Länder), die insbesondere hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit, des Verwaltungsaufwands und der Kostenstruktur deutliche Vorteile gegenüber der Elektronischen Kostenmarke aufweisen. Zudem sind diese ePayment-Plattformen grundsätzlich zur Bezahlung von sämtlichen staatlichen Verwaltungsleistungen, Gerichtskosten, Geldstrafen, Bußgeldern bis hin zu Parktickets geeignet, während sich die Elektronische Kostenmarke auf Zahlungen an die Justizkasse beschränkt.

Auf Anregung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs wird derzeit durch das Staatsministerium für Finanzen und Heimat bzw. durch das zuständige Landesamt für Finanzen geprüft, welche bereits bestehende Lösung (ePayBayern oder E-Payment Bund-Länder) in Bayern künftig standardisiert verwendet werden soll. Anschließend ist für die Umsetzung in der Justiz die technische Einbindung der Landesjustizkasse Bamberg, die zuständig ist für die Annahme der Einzahlungen für sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten der bayerischen Justizverwaltung, in die einheitlich für Bayern gewählte Plattform zu klären.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

32. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Unterrichtsstunden in Prozent sind in den Schuljahren 2020/2021 bis 2022/2023 an bayerischen Schulen ausgefallen, welche Unterrichtsfächer waren am häufigsten von diesen Ausfällen betroffen und wie schätzt die Staatsregierung die Validität der jüngst erhobenen und veröffentlichten Zahlen des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV) e. V. bezüglich des Unterrichtsausfalls ein?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Anteil der ersatzlos ausgefallenen Unterrichtsstunden an staatlichen Schulen in Bayern lag in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 schulartübergreifend bei jeweils rund 2,2 Prozent, im Schuljahr 2022/2023 bei rund 2,0 Prozent. Hinsichtlich der Quoten in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 sind die außergewöhnlichen Bedingungen des Schulbetriebs in jenen Schuljahren zu berücksichtigen, der von großen Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie geprägt war.

Die genannten Quoten wurden mithilfe der Erhebung zum Unterrichtsausfall ermittelt, in deren Rahmen nicht nach dem Unterrichtsfach differenziert wird.

Es handelt sich hierbei um bayernweite Quoten auf Basis von Stichproben, die repräsentative Ergebnisse für das jeweilige Schuljahr garantieren. Werden hingegen nur einzelne Schulen oder nur Teilzeiträume eines Schuljahres betrachtet, können die entsprechenden Quoten selbstverständlich abweichen. In Bezug auf die jüngste Stellungnahme des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband (BLLV) e. V. zum Thema Unterrichtsausfall ist hinsichtlich der o. g. im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall ermittelten Anteile zudem zu beachten, dass bei diesen der ersatzlose Entfall von Unterricht betrachtet wird. Oftmals müssen Unterrichtsstunden im Falle abwesender Lehrkräfte nämlich nicht ausfallen, sondern können ersatzweise eingerichtet werden (durch Vertretung oder durch das Zusammenlegen von Klassen bzw. Lerngruppen).

33. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Vor dem Hintergrund bekanntgewordener Probleme im Umgang mit Diabetes in Kindertagesstätten bzw. Schulen frage ich die Staatsregierung, welche Regelungen es für den Umgang mit Erkrankten gibt, ob Kinder und Jugendliche vom Unterricht oder dem Kita-Besuch ausgeschlossen werden können und inwieweit Kita-Personal und Lehrkräfte im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Diabetes geschult werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für den Bereich der Schulen nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wie folgt Stellung:

Schülerinnen und Schüler mit Diabetes haben wie alle anderen Schulpflichtigen das Recht und die Pflicht, den Unterricht zu besuchen und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die staatlichen Schulen, die Staatlichen Schulämter, die Regierungen sowie die Ministerialbeauftragten wurden durch das StMUK hinsichtlich der Medikamentengabe durch Lehrkräfte sowohl bei akuten Erkrankungen (einschließlich deren Nachbehandlung) als auch bei chronischen Erkrankungen umfassend per Schreiben informiert (siehe zuletzt KMS vom 19.08.2016, Az. II.5-BP4004.2/2/22⁴).

Darin wird u. a. ausgeführt, dass ausschließlich medizinische Hilfsmaßnahmen, nicht jedoch medizinische Maßnahmen von Lehrkräften übernommen werden dürfen. Des Weiteren wird auch informiert über die organisatorische Umsetzung, die Freiwilligkeit der Übernahme durch Lehrkräfte, etwaige erforderliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Schule und Personensorgeberechtigten, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, den Umgang in Notfällen, die erforderliche Unterweisung der Lehrkräfte, die Aufbewahrung von Medikamenten, die Dokumentation sowie eine erforderliche Vertretungsregelung.

Zudem steht bayerischen Lehrkräften, die chronisch kranke Kinder unterrichten, das Informationsangebot des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München (ISB) zur Verfügung, vgl. hierzu insbesondere auch die Ausführungen zu Diabetes.⁵

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass aktuelle grundsätzliche Probleme im Umgang mit Diabetes an Schulen dem StMUK nicht bekannt sind. Einzelfälle werden in enger Abstimmung mit den Betroffenen vor Ort (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Schule und Schulaufsicht) geklärt. Auf eine Abfrage bei den Schulen wurde aufgrund des damit verbundenen Aufwands verzichtet.

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung nimmt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt Stellung:

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung besteht nach § 24 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für alle Kinder gleichermaßen, ungeachtet besonderer

⁴ abrufbar unter Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Schulordnungen, Bayerisches Ministerialblatt, Amtsblatt (bayern.de) – Schulordnungen, Prüfungsordnungen, sonstige Verordnungen und Bekanntmachungen – Medikamentengabe durch Lehrkräfte an Schulen

⁵ unter Gesundheit und Schule | Pädagogische Grundsatzfragen | Grundsatzabteilung | Willkommen am ISB – dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München (bayern.de)

Bedarflagen. Zwar entscheiden die Träger in jedem Einzelfall über die Aufnahme eines Kindes, es gilt aber nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), dass Kindern mit besonderen Bedarfslagen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden soll und dementsprechend von den Kommunen die erforderlichen Plätze geschaffen werden müssen.

Im Hinblick auf die Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen hat die Bayerische Landesunfallkasse eine Empfehlung herausgegeben.⁶ Danach besteht bei der Medikamentengabe ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Auch die Insulingabe darf entsprechend einer ärztlichen Verordnung nach Vereinbarung der Eltern mit dem Einrichtungsträger generell durch die Beschäftigten in der Kindertageseinrichtung erfolgen.

Für die Versorgung und Teilhabe erkrankter Kinder gibt es bundesrechtliche Vorgaben. So wird Behandlungs- und Sicherungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geleistet. Außerdem besteht in der Regel ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Insofern bestehen hier einheitliche Regelungen für die Versorgung erkrankter Kinder, auch in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Förderrechtlich wird einem höheren pflegerischen Bedarf im Übrigen durch Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen. Nachdem die Erkrankung an Diabetes mellitus in der Regel als Behinderung nach § 2 SGB IX einzuordnen ist, erhalten Einrichtungsträger für erkrankte Kinder, die zugleich einen Eingliederungshilfeanspruch haben, einen erhöhten Fördersatz mit Gewichtungsfaktor 4,5 (statt etwa Gewichtungsfaktor 1,0 für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Diese Fördermittel können von den Trägern dafür eingesetzt werden, um dem erhöhten Betreuungsbedarf eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes gerecht zu werden und etwa entsprechende Fachkräfte zu finanzieren.

⁶ https://kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/RFOE/UV-Aktuell/2014/UVaktuell_3_2014_www.pdf

34. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern durch die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz ein Monitoring antisemitischer Vorkommnisse an allen bayerischen Bildungseinrichtungen (auch unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle) stattfindet, wie viele antisemitische Vorfälle an bayerischen Bildungseinrichtungen in den vergangenen zwei Jahren registriert wurden und inwiefern diese Vorkommnisse sichtbar gemacht wurden mit dem Ziel, geeignete Präventionsmaßnahmen an den betroffenen Einrichtungen einzuleiten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund seiner Zuständigkeit für die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz beantwortet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) diese Anfrage unter Berücksichtigung einschlägiger Tätigkeiten anderer Ressorts wie folgt:

Der Kampf gegen Extremismus im Allgemeinen und gegen Antisemitismus im Besonderen ist für die Staatsregierung ein wichtiges Anliegen. Deswegen stärkt das am 10.05.2022 vom Bayerischen Ministerrat beschlossene „Gesamtkonzept Jüdisches Leben und Bekämpfung des Antisemitismus“ entsprechende Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz (RB) sind mit ihrer Arbeit wesentlicher Teil des Gesamtkonzepts.

Bei den 26 RB handelt es sich um Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und -psychologen, die über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen kontaktiert werden können. Sie fungieren als innerschulische Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention gegen jedwede Form von Extremismus. Die RB sind weder für die Belange der Förderempfänger des StMUK im Bereich der Erwachsenenbildung, noch für diejenigen der parteinahen Stiftungen oder Vereine zuständig.

Die Einrichtung einer schulischen Monitoring-Stelle für antisemitische Vorfälle ist aus der Sicht des StMUK nicht erforderlich, da das Schulrecht hierfür bereits klare Regelungen und Maßnahmen vorsieht: Strafrechtlich relevante Vorkommnisse – wie etwa besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung und Nötigung, gefährliche Körperverletzung, Gewaltdelikte anderer Art sowie politisch motivierte Straftaten, die während des Unterrichts oder im Schulkontext erfolgen – müssen von den Schulleitungen sofort den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu unterrichten, vorausgesetzt, dass die strafbaren Handlungen nicht von ihnen ausgehen (vgl. die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.09.2014, Az. II.1-5S4630-6a.108 925, „Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes“⁷). Für entsprechende Strafanzeigen bzw. Strafmeldungen werden im StMUK keine gesonderten Statistiken geführt, da das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration – hier die zuständigen Stellen – die Zahlen in der nach

⁷ abrufbar unter Bürgerservice – Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes ([gesetz-bayern.de](https://www.gesetze-bayern.de)); <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2014-14-207/>

bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Mangels valider, expliziter Rechercheparameter ist eine automatisierte Datenauswertung antisemitischer Vorfälle an bayerischen Bildungseinrichtungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht im Sinne der Fragestellungen möglich. Grundlegende Erkenntnisse im Hinblick auf antisemitische Straftaten, die von Jugendlichen im Alter von 14 bis 23 begangen wurden, können aber dem „Lagebild Bayern: Hasskriminalität“ des Bayerischen Landeskriminalamts entnommen werden.⁸

Zivilgesellschaftliche Einrichtungen wie die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus – RIAS Bayern⁹ oder die Meldestelle REspect!¹⁰, die beide vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales gefördert werden, beraten und unterstützen Betroffene jeden Alters bei der Anzeigenerstattung von antisemitischen Vorfällen, die als strafrechtlich relevant eingeschätzt werden. Dazu zählt in Einzelfällen auch eine Begleitung von Betroffenen oder Zeugen zur Polizei. Solche Angebote können die Anzeigebereitschaft von Opfern steigern.

Bei antisemitischen Vorkommnissen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, können sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft über die neun Staatlichen Schulberatungsstellen vertraulich an die 26 RB wenden. Dieses niedrigschwellige Modell, in dessen Fokus die pädagogische Aufarbeitung des jugendlichen Fehlverhaltens steht, ist deutschlandweit einzigartig und ermöglicht schulartübergreifend eine niedrigschwellige, zielgenaue, altersgerechte sowie langfristig wirksame Präventionsarbeit. Die RB unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, sie erstellen anonymisierte Tätigkeitsberichte, mit deren Hilfe die Bedarfslagen insgesamt pädagogisch bewertet werden, sodass jeweils angemessene Einbindungen weiterer Akteure möglich werden oder auch entsprechende Fortbildungen oder eine Anpassung von Präventionsprogrammen entwickelt werden können. Ein Beispiel hierfür ist die aus Anlass des 7. Oktobers wesentlich erweiterte Zusammenarbeit mit MIND prevention (Ahmad Mansour), mit der die Beratungskompetenz und Handlungssicherheit beim Phänomenbereich des israelbezogenen Antisemitismus gestärkt wird.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass eine Meldepflicht zu extremistischen Vorfällen im Bereich außerhalb der Strafbarkeit problematisch wäre, da die Bewertungen solcher Vorfälle situations- sowie kommunikationsabhängig und deshalb nicht angemessen zu kategorisieren sind. Im Mittelpunkt steht die angemessene und nachhaltige pädagogische Aufarbeitung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der Schriftliche Anfrage (Drs. 19/139) des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 31.10.2023 „Antisemitische Vorfälle sowie Straf- und Gewalttaten 2022 und 2023“¹¹ verwiesen.

⁸ Bayerisches Landeskriminalamt (bayern.de), S. 25–26

⁹ Report Antisemitism (report-antisemitism.de)

¹⁰ Hetze melden! Gegen Hetze im Netz (meldestelle-respect.de)

¹¹ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/19_0000139.pdf

35. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was sind die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich beim Abitur bei gravierenden Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler in den zwei Jahren vor dem Abitur (z. B. Tod / schwerwiegende Krankheit / Pflegebedürftigkeit eines Elternteils, eigene Krankheit oder Behinderung), sind die Schulen zu einem Gutachten verpflichtet und ggf. in welchem Zeitraum kann ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nachteilsausgleich wird auf Basis folgender grundsätzlicher Regelungen gewährt, die auch im Rahmen der Abiturprüfung Anwendung finden:

Gem. Art. 52 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erhalten Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahrt. Dies wird als Nachteilsausgleich bezeichnet.

Nachteilsausgleich setzt nicht an den Leistungsanforderungen oder der Leistungsbewertung in inhaltlich-qualitativer Hinsicht an, sondern betrifft die Bedingungen der Leistungserbringung.

Der Nachteilsausgleich wird an lang andauernde Beeinträchtigungen der jeweiligen Schülerinnen und Schüler angeknüpft, nicht etwa an Krankheiten bzw. Pflegebedürftigkeit eines Elternteils. Bei nicht dauernd vorliegenden Beeinträchtigungen, insbesondere vorübergehender Krankheit, kommt kein Nachteilsausgleich in Betracht, vielmehr sind betreffende Schülerinnen und Schüler regelmäßig auf einen Nachtermin zu verweisen.

Es gibt keine spezifischen Regelungen zum Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung, vielmehr gelten die Regelungen des Art. 52 Abs. 5 BayEUG, §§ 33 ff. Bayerische Schulordnung (BaySchO) umfassend für die gesamte Schullaufbahn.

Gem. Art. 52 Abs. 5 Satz 5 BayEUG, § 36 Abs. 2 BaySchO setzt ein Nachteilsausgleich einen schriftlichen Antrag und grundsätzlich die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses bei der jeweiligen Schule über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler voraus. Für den Nachweis einer Lese-Recht-schreib-Störung dagegen ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend.

36. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 in Kap. 05 21 Tit. 428 01 a) 400 zusätzliche Stellen für Verwaltungskräfte an allen Schularten ausgebracht wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele dieser Stellen tatsächlich besetzt wurden, wann diese Stellen besetzt wurden und wie sie auf die einzelnen Schularten verteilt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Wie wurden die zusätzlichen Stellen auf die einzelnen Schularten verteilt?

Mit den insgesamt 430 zusätzlichen Stellen für Verwaltungsangestellte, die zu den Schuljahren 2022/23 und 2023/24 grundsätzlich besetzt werden konnten, kann im Bereich der Grund- und Mittelschulen, der Förderschulen und der beruflichen Schulen der Zuteilungsschlüssel verbessert werden; bei den Realschulen, Gymnasien und staatlichen Schulämtern werden die zusätzlichen Ressourcen zur Bedarfsdeckung sowie für Verbesserungen in Einzelfällen herangezogen. Die Aufteilung gestaltet sich folgendermaßen:

	Schuljahr 2022/23	Schuljahr 2023/24
Grund-/Mittelschulen	3,85 Stellen	240,3 Stellen
Förderschulen	4,1 Stellen	21,3 Stellen
Berufliche Schulen	2,5 Stellen	41,5 Stellen
Fachoberschulen/ Berufsoberschulen	5,0 Stellen	11,0 Stellen
Realschulen	6,5 Stellen	24,2 Stellen
Gymnasien	8,05 Stellen	46,7 Stellen
Staatliche Schulämter	--	15,0 Stellen

2. Wie viele Stellen wurden tatsächlich besetzt?
3. Wann wurden diese Stellen besetzt?

Die Fragen Nr. 2 und 3 werden wegen des Gesamtzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Den je nach Schulart zuständigen personalverwaltenden Dienststellen (Landesamt für Schule, Bezirksregierungen) wurden vom Staatsministerium die Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen und sind damit in die dortige Gesamtbewirtschaftung eingeflossen. Gleichzeitig wurden die personalverwaltenden Stellen ermächtigt, die in den Haushalten 2022 und 2023 neu ausgebrachten Stellen für Verwaltungsangestellte – gegebenenfalls entsprechend dem verbesserten Zuteilungsschlüssel – ab 05.09.2022 bzw. 04.09.2023 schnellstmöglich zu besetzen.

Die Stellen können dabei durch Erhöhungen des Beschäftigungsumfangs bislang teilzeitbeschäftigter Verwaltungsangestellter, Neueinstellungen oder Entfristungen besetzt werden.

Gesonderte Statistiken hinsichtlich der Besetzungszeitpunkte werden nicht geführt. Die zuständigen Stellen betreiben die Besetzungsverfahren nachhaltig, um geeignete Personen für die Schulsekretariate zu gewinnen und alle vorhandenen Stellenanteile zu nutzen.

37. Abgeordnete
Ramona Storm
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil in Prozent an den ausgefallenen Stunden in Bayern, der durch Lehrerfortbildungen während der Schulzeit entstanden ist, werden diese Stunden adäquat durch Kollegen vertreten (falls nein, warum nicht) und warum finden die Lehrerfortbildungen nicht überwiegend während der Schulferien statt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall werden die Gründe für den Entfall von Unterrichtsstunden nicht erfasst. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen daher keine statistischen Daten zu Unterrichtsausfällen infolge von Fortbildungsmaßnahmen bzw. entsprechenden Vertretungen vor.

Grundsätzlich bieten die Träger der Staatlichen Lehrerfortbildung den Lehrkräften Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz- und Online-Formaten sowohl während als auch außerhalb der Schulferien an. Entsprechende Angebote in Präsenzformaten können allerdings nur begrenzt während der Schulferien stattfinden, da die dafür notwendigen Kapazitäten zum Beispiel hinsichtlich der Tagungsräume, Unterbringung bei mehrtägigen Fortbildungen etc. nicht in genügend großem Umfang vorhanden sind. So führte die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen als zentrale Einrichtung der Staatlichen Lehrerfortbildung in Bayern im Jahr 2023 beispielsweise 881 Fortbildungsveranstaltungen in den eigenen Räumlichkeiten mit 18 503 Teilnahmen durch. Diese Zahl an Veranstaltungen kann auf Grund begrenzter Kapazitäten nicht ausschließlich in den Schulferien durchgeführt werden. Darüber hinaus stehen auch notwendige externe Referentinnen und Referenten mit einschlägiger Qualifikation nicht zu beliebigen Zeiten in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Die Träger der Staatlichen Lehrerfortbildung und insbesondere die ALP Dillingen haben in den vergangenen Jahren ein vielfältiges, qualitätsvolles und niederschwelliges Angebot an Online-Formaten aufgebaut. Hierzu gehören sowohl asynchrone Formate (v. a. Selbstlernkurse) als auch synchrone Formate (v. a. videokonferenzbasierte eSessions). Der überwiegende Teil dieser Online-Veranstaltungen findet außerhalb der (für Lehrkräfte jeweils individuellen) Unterrichtszeit statt und führt somit nicht zu Unterrichtsausfall: Allein die ALP Dillingen hat im Jahr 2023 2 627 Veranstaltungen in Online-Formaten mit 171 966 Teilnahmen durchgeführt. Asynchrone Formate sind orts- und zeitunabhängig bearbeitbar und werden daher während der unterrichtsfreien Zeit absolviert. Synchrone Formate tragen mit ihrer hohen Agilität maßgeblich dazu bei, dass sich Lehrkräfte schnell und einfach über wesentliche Neuerungen (z. B. Künstliche Intelligenz) informieren oder auf aktuelle Ereignisse (z. B. jüngste Eskalation im Nahostkonflikt) reagieren können. Ein Angebot derartiger Veranstaltungen nur in den Schulferien würde den Lehrkräften die Möglichkeit nehmen, sich anlassbezogen schnell und unkompliziert fortzubilden, um einen aktualitätsbezogenen Unterricht gestalten zu können.

38. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz) zahlreiche Schulformen, jedoch nicht staatlich genehmigte Schulen (wie z. B. die Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg) umfasst und diese Ungleichbehandlung von den Betroffenen zurecht als ungerecht empfunden wird, frage ich die Staatsregierung, mit welcher Begründung der Freistaat staatlich genehmigte Schulen aus der Kostenfreiheit des Schulwegs ausschließt und ob die Staatsregierung eine Änderung des entsprechenden Gesetzes beabsichtigt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei der in der Anfrage genannten Adolf-Reichwein-Schule in Nürnberg handelt es sich um eine staatlich genehmigte Realschule.

Die Kostenfreiheit des Schulwegs ist kein verfassungsrechtlicher Anspruch. Soweit hier Leistungen gewährt werden, hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Ausschluss der staatlich genehmigten Ersatzschulen u. a. im Bereich der Realschulen vom Anspruch auf Beförderungs- bzw. Erstattungsleistungen hinsichtlich des Schulwegs war bereits Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellte fest, dass die Beschränkung der Schülerbeförderung auf öffentliche Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen rechters sei. Dies beruht vor allem auf folgenden Erwägungen: Staatlich anerkannte Ersatzschulen hätten weitergehende Rechte als staatlich genehmigte Privatschulen. So müssten staatlich anerkannte Ersatzschulen die Gewähr dafür bieten, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllen; demgemäß hätten sie bei der Aufnahme, beim Vorücken, beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Mit der staatlichen Anerkennung erhielten diese Schulen das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der öffentlichen Schulen. Die staatlich anerkannten Ersatzschulen, die ihre Schülerinnen und Schüler nach den für öffentliche Schulen geltenden Prinzipien auswählen und unterrichten, böten dem Staat eine besondere Gewähr für einen den öffentlichen Schulen entsprechenden Ausbildungserfolg sowohl während der Ausbildung als auch bei deren Abschluss. Eine vergleichbare Funktion komme den staatlich genehmigten Privatschulen nicht zu. Diese Rechtsprechung wurde auch durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt.

Ansprechpartner für die Organisation oder Leistung der Schülerbeförderung an staatlich genehmigten Ersatzschulen ist die private Schule bzw. der private Schulträger selbst.

Zu welchen Ergebnissen die im Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2023–2028 verankerte Überprüfung des Systems der Schülerbeförderung führen wird, ist derzeit noch nicht absehbar. In diesem Prozess, in dem auch haushaltspolitische und verkehrspolitische Fragestellungen wie überregional gültige Tickets zum Pauschalpreis eine Rolle spielen werden, sind viele Aspekte und Interessenlagen gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen.

39. Abgeordneter **Markus Walbrunn** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Fächer sollen an den Grundschulen zugunsten des geplanten verstärkten Mathematik- und Deutschunterrichts gestrichen, welche Personalmaßnahmen sollen hierzu eingeführt werden und in welcher Form soll der verpflichtende Deutschtest vor der Einschulung konkret ablaufen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Stärkung des Deutsch- und Mathematikunterrichts erfolgt im Rahmen einer Flexibilisierung der Stundentafel – kein Fach wird gestrichen.

Die Maßnahmen der PISA-Offensive Bayern werden von einer Fortbildungsoffensive für die Lehrkräfte begleitet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales arbeiten unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention aktuell an einer Konzeption zur Stärkung der Frühförderung.

40. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie vielen der Bewerberinnen und Bewerbern um eine Planstelle am Gymnasium zum Februar 2024 ein Supervvertrag angeboten wurde, welche Fächerverbindungen diese Bewerberinnen und Bewerber haben und wie viele von ihnen das Angebot des Supervtrags abgelehnt haben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Februar 2024 wurde keiner Bewerberin und keinem Bewerber ein Angebot auf Supervvertrag unterbreitet; die Einstellungsangebote waren ausschließlich Planstellenangebote.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

41. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ein knappes Jahr nach dem Spatenstich für das vor allem in Fachkreisen umstrittene Staatsarchiv in Kitzingen, das das Staatsarchiv Würzburg ersetzen wird und für dessen Bau Ministerpräsident Dr. Markus Söder 2015 eine Kostenschätzung in Höhe von 30–35 Mio. Euro abgegeben hatte, die Kosten aber inzwischen mit 83,2 Mio. Euro veranschlagt werden, frage ich die Staatsregierung, ob sich im Rahmen der seit dem Spatenstich erfolgten Baumaßnahmen und Neukalkulationen weitere Kostensteigerungen ergeben haben, ob die erfolgten Baumaßnahmen im ersten Jahr nach dem Spatenstich im Zeitplan liegen und ob nach aktuellem Stand und angesichts der im Doppelhaushalt 2024–2025 genannten Mittel von gut 19 Mio. Euro, die im Jahr 2026 noch benötigt werden, weiterhin mit der geplanten Fertigstellung im Jahr 2025 und mit dem Bezug durch den Nutzer im Dezember 2025 gerechnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der seit dem Spatenstich erfolgten Baumaßnahmen haben sich keine Kostensteigerungen ergeben. Die im ersten Jahr nach dem Spatenstich erfolgten Baumaßnahmen liegen im Zeitplan. Nach dem aktuellen Stand ist mit der Fertigstellung im Jahr 2025 und der Übergabe an den Nutzer im Dezember 2025 zu rechnen.

42. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche neue Stellen, finanziert durch beantragte und in den Haushaltsentwurf der Staatsregierung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst neu eingestellte Mittel für neugeschaffene Stellen bzw. welche Projekte für beantragte und im Haushaltsentwurf eingestellte Projektmittel für Projekte für das laufende Haushaltsjahr 2024 können durch den geplanten Beschluss des Haushalts nach 2. Lesung vor Juni 2024 nicht risikofrei hinsichtlich der Finanzierung besetzt werden (Stellen) bzw. nicht risikofrei hinsichtlich der Finanzierung begonnen werden (Projekte) und welche Nachteile für Bayerns Kunst- und Kulturszene sieht die Staatsregierung in der 2. Lesung des Haushalts für das laufende Jahr erst in der Jahresmitte des laufenden Jahres?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es gibt keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Finanzierung von Stellen und Mitteln für das Haushaltsjahr 2024, so dass aus Sicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst keine Nachteile für Bayerns Kunst- und Kulturszene zu erwarten sind.

43. Abgeordneter **Matthias Vogler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Professoren sind derzeit an staatlichen Hochschulen in Bayern tätig (aufgeschlüsselt nach ordentlichen und außerordentlichen Professuren), wie sieht die geschlechtsspezifische Verteilung dieser Professuren aus, sowohl bezogen auf Männer als auch auf Frauen, und welche drei Studiengänge werden von den meisten Professoren an staatlichen Hochschulen in Bayern betreut?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Zum Stichtag 01.12.2022 waren insgesamt 7 046 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) an den staatlichen Hochschulen in Bayern beschäftigt, davon 5 381 Männer (rund 76 Prozent) und 1 665 Frauen (rund 24 Prozent). Eine Aufschlüsselung nach „ordentlichen und außerordentlichen Professuren“ ist in der amtlichen Statistik nicht verfügbar.

Zum Stichtag 01.12.2022 waren 460 der 7 046 Professorinnen und Professoren dem Fachgebiet Informatik zugeordnet und damit mehr als jedem anderen Fachgebiet. Die Fachgebiete Betriebswirtschaftslehre mit 416 und Maschinenbau mit 364 zugeordneten Professorinnen und Professoren waren zu diesem Zeitpunkt am zweit- bzw. dritthäufigsten besetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

44. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern ist bei der Beantragung von Fördermitteln für den Bau oder den Erhalt von Schwimmflächen in Bayern derzeit eine gleichzeitige Bezuschussung für ein- und dasselbe Bauvorhaben aus dem Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF), aus Mitteln nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) und über die Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) möglich, sieht die Staatsregierung zeitnah eine Vereinbarkeit der genannten Programme im Sinne einer attraktiveren Förderkulisse vor und inwieweit hängt die Zusage von Fördergeldern aus den genannten Fördertöpfen von der Wassertiefe der Schwimmbecken ab?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts eigenständig über Errichtung und Betrieb ihrer Schwimmbäder. Der Freistaat unterstützt seine Kommunen bei entsprechenden Baumaßnahmen durch die Gewährung von projektbezogenen Zuwendungen aus folgenden Förderprogrammen:

Kommunale Hochbauförderung nach Art. 10 BayFAG

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat seine Kommunen mit projektbezogenen Zuweisungen nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u. a. bei Baumaßnahmen an schulisch bedarfsnotwendigen Sportanlagen, darunter auch schulisch bedarfsnotwendige Hallenbäder. Förderfähig sind die zuweisungsfähigen Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- und Teilsanierungen. Die Förderung erfolgt ausschließlich im Umfang des schulisch bedarfsnotwendigen Anteils und bedarf einer schulaufsichtlichen Genehmigung. Bei der Generalsanierung von Schulschwimmbädern können unter bestimmten Voraussetzungen der Förderung auch Flächen zugrunde gelegt werden, die über den aktuellen schulischen Bedarf hinausgehen. Im Hinblick auf die Wassertiefe setzt die Schulbauverordnung voraus, dass unterschiedliche Wassertiefen für Schwimmer und Nichtschwimmer gewährleistet sein müssen.

Kommt für eine Baumaßnahme neben einer Zuweisung nach Art. 10 BayFAG eine weitere Zuwendung in Betracht, die zu denselben zuweisungsfähigen Ausgaben gewährt wird, ist im Bereich der Förderung nach Art. 10 BayFAG eine Kumulierung grundsätzlich möglich, sofern der Kommune mindestens ein Eigenanteil von zehn Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben verbleibt.

Sonderprogramm Schwimmbadförderung

Das Sonderprogramm Schwimmbadförderung (SPSF) kann lediglich subsidiär zu anderen bayerischen Förderungen eingesetzt werden. Die Richtlinie zum SPSF schließt die Förderung von Maßnahmen aus, die auf anderer Grundlage mit Haus-

haltsmitteln des Freistaates gefördert werden können. Dabei werden explizit Förderungen nach dem BayFAG und der Richtlinie zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) genannt.

Im SPSF sind Becken nur förderfähig, wenn diese sich zum Schwimmen eignen und eine Wassertiefe von mehr als 60 cm aufweisen.

Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen

Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) kann die Generalinstandsetzung, der Umbau und die Modernisierung von überwiegend touristisch genutzten Hallen- bzw. Thermalbädern gefördert werden.

Grundsätzlich entfällt gemäß Ziff. 8.1 der RÖFE eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

45. Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, erwartet sie aufgrund der zunehmenden Deindustrialisierung und Abwanderung der bayerischen Industrie einen relativen Rückgang der Gewerbesteuer-einnahmen der bayerischen Kommunen in den kommenden Jahren (z. B. 2024, 2025, 2026, bis 2030), in welcher Höhe rechnet die Staatsregierung mit einem relativen Rückgang der Gewerbesteuer-einnahmen der bayerischen Kommunen in den kommenden Jahren (z. B. 2024, 2025, 2026, bis 2030, in Mrd. Euro) und welche Maßnahmen zur Kompensation der Einnahmeausfälle der Kommunen bzw. zur Abmilderung dieser Einnahmeausfälle plant die Staatsregierung zu ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens wird maßgeblich von den konjunkturellen Gegebenheiten der Betriebe bestimmt. Umso wichtiger ist es daher, die Wirtschaft anzukurbeln und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland substanziell zu stärken. Aus diesem Grunde setzt sich die Bayerische Staatsregierung auf Bundesebene mit Nachdruck für steuerliche Entlastungen der Betriebe ein. Die Maßnahmen des Bundes etwa im Rahmen des sog. Wachstumschancengesetzes sind hierfür völlig unzureichend.

Zuletzt ist das Bruttogewerbesteueraufkommen der bayerischen Kommunen nach dem Rückgang während der Corona-Jahre wieder auf deutlich über 10 Mrd. Euro angestiegen. In 2022 betrug das Aufkommen erstmalig sogar über 12 Mrd. Euro. Die Steuerschätzung vom Oktober 2023 ergab auch für die nächsten Jahre einen positiven Trend bei den Gewerbesteuer-einnahmen. Im Übrigen sorgt der Freistaat mit dem kommunalen Finanzausgleich jedes Jahr für eine angemessene kommunale Finanzausstattung. Im Jahr 2024 erreicht dieser mit rund 11,4 Mrd. Euro einen neuen Höchststand.

46. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund des in der Mitgliederzeitschrift der Bayerischen Finanzgewerkschaft (Ausgabe 01-02/2024, S. 4) angekündigten Freigabestopps für Versetzungen von Finanzbeamtinnen und -beamten zu nichtstaatlichen Dienstherren und Kommunen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat frage ich die Staatsregierung, wie viele Versetzungsanträge zu nichtstaatlichen Dienstherren und Kommunen seit 2018 eingereicht wurden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, unter Angabe der Dienststellen, in denen die Anträge gestellt wurden, und der Unterteilung, ob eine Versetzung zu nichtstaatlichen Dienstherren oder einer Kommune beantragt wurde), welche Gründe für die Versetzungsgesuche angegeben wurden und wie sich die konkrete Umsetzung des Freigabestopps gestalten soll (bitte geplantes Start- und Enddatum der Maßnahme, betroffene Behörden und Qualifikationsebenen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Anzahl der Versetzungsanträge seit dem Jahr 2018 mit Aufschlüsselung auf Jahre und Dienststellen ist mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelbar.

Vom Freigabestopp zu Kommunen und sonstigen nichtstaatlichen Dienstherren erfasst sind alle Beschäftigten (alle Qualifikationsebenen) der Finanzämter, des Landesamts für Steuern (Bereiche Steuer und IuK), der Landesfinanzschule sowie der Finanzgerichte. Zudem gilt der Freigabestopp auch für das Landesamt für Finanzen, die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, die Vermessungsverwaltung sowie weitere IT-Bereiche im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Der Freigabestopp gilt seit Dezember 2023.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

47. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern berücksichtigt der Haushaltsentwurf 2024/2025 in Kap. 07 03 Tit. 894 52 die Schaffung gewerkeübergreifender Schulungsstätten/Berufsbildungsstätten, wenn ja, wo entstehen diese und wenn nicht, welche Schulungsstätten werden konkret unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Haushaltsentwurf 2024/2025 berücksichtigt in Kapitel 07 03 Titel 894 52 erforderliche Mittel für die Förderung von überbetrieblichen beruflichen Bildungsstätten des Handwerks (ÜBS), die in der Regel schon jetzt gewerkeübergreifend strukturiert sind.

In Bayern gibt es über 60 ÜBS. Nicht gewerkeübergreifend strukturiert ist die Ausbildung häufig an Bildungszentren der Schreinerinnungen oder der bayerischen Kaminkehrerinnungen, von denen sich einzelne für die Ausbildung zusammenschlossen haben. Auch im Bildungszentrum Münnerstadt des Bundesverbands der Bestatter in Bayern wird in nur einem Gewerk (Bestattungsfachkraft) ausgebildet.

An den übrigen Bildungseinrichtungen in Bayern wird in der Regel in mehreren Gewerken ausgebildet: Im Bildungszentrum der Kfz-Innung Schwaben in Augsburg werden beispielsweise Kfz-Mechatronikerinnen und -mechatroniker, Fahrzeuglackiererinnen und -lackierer, Automobilkauffrauen und -männer sowie Kauffrauen und Kaufmänner für Büromanagement ausgebildet. Im Bildungszentrum der Bäckerinnung München, Landsberg und Erding wird in den Berufen Fachverkäufer/-in im Bäckerhandwerk sowie Bäcker/-in ausgebildet. Am Bildungszentrum der Innung für Elektro- und Informationstechnik München in München wird in den Berufen Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik, Informationselektroniker/-in, Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration, Elektroniker/-in Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik, Elektroniker/-in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik und auch Mechatroniker/-in ausgebildet. Dies ließe sich für weitere ÜBS fortführen. Am breitesten ist das Angebot an Ausbildungsgängen in unterschiedlichen Gewerken jeweils an den Bildungszentren der Handwerkskammern.

Förderberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von handwerklichen Berufsbildungsstätten sind – Handwerkskammer und Landesinnungsverbände ebenso wie Innungen, Kreishandwerkerschaften oder Fachverbände. Es werden konkret alle Bildungsstätten unterstützt, von deren Trägern Anträge auf Förderung gestellt werden.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für Ausstattung und Modernisierung der beruflichen Bildungsstätten des Handwerks schwankt.

Im Entwurf für den Haushaltsplan 2024 sind bei Kapitel 07 03 Titel 894 52 für das Haushaltsjahr 2024 bedarfsgerecht 2,5 Mio. Euro für Förderung der Modernisierung

und Ausstattung von überbetrieblichen Bildungseinrichtungen des Handwerks vorgesehen, ca. 7,3 Mio. Euro weniger als in den Vorjahren. Grund hierfür ist, dass bei Kapitel 07 02 Titel 894 86 im Jahr 2024 ebenfalls 5 Mio. Euro an Zuschüssen zur Errichtung und Ausstattung von handwerklichen Schulungsstätten vorgesehen sind.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden mehrere Bildungsstätten der Handwerkskammern mit Fördermitteln von Bund und Land ganz oder in Teilen neu gebaut werden. Aufgrund eines großen Neubauprojekts am Bildungszentrum der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Landshut, das 2025 beginnen wird, werden ab 2025 wieder erheblich höhere Haushaltsmittelansätze bei Kapitel 07 03 Titel 894 52 benötigt. Dies wurde bei Aufstellung des Doppelhaushalts auch berücksichtigt.

48. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Nachdem die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie laut Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2017 vorsieht, dass der Flächenverbrauch im Außenbereich bis 2030 auf 30 Hektar (ha) pro Tag gesenkt werden soll und unzerschnittene Freiräume erhalten bleiben sollen, demnach die Gemeinde Rohr in den Jahren 2017 bis 2037 insgesamt ca. 9,1 ha an Fläche verbrauchen darf, frage ich die Staatsregierung im Hinblick auf die geplante Ansiedlung eines Logistiklagers in Stocka in der Gemeinde Rohr, wie sie den nötigen Flächenbedarf und -verbrauch von rund 38 ha für dieses Bauvorhaben beurteilt unter der Prämisse, dass die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten wird, und welche Auswirkungen dies auf künftige Bauvorhaben und -entwicklungen in der Gemeinde Rohr haben wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz verankerte Richtgröße von 5 Hektar (ha) pro Tag, die sich aus dem 30-ha-Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ableitet, ist rechtsverbindlich als Grundsatz verankert. Ein Grundsatz muss bei Flächenneuanspruchnahmen immer beachtet werden, kann aber auch angesichts vielfältiger aktueller Herausforderungen in einer Abwägung hinter anderen Bedarfen zurückstehen. Auch die Ermöglichung der wirtschaftlichen Entwicklung Bayerns ist ein zentrales Anliegen der Staatsregierung. Da der Richtwert bayernweit formuliert ist und nicht auf die einzelnen Kommunen heruntergebrochen wird, steht dieser nicht im Konflikt mit zukünftigen bedarfsgerechten Bauvorhaben der Gemeinde Rohr.

49. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche vom Ministerrat beschlossenen Einzelmaßnahmen sind die im Einzelplan 07 des Haushaltsentwurfs für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter dem Titel 881 75-8 im Kapitel 07 05 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 300 Mio. Euro vorgesehen, welche Projekte werden mit den für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 insgesamt eingeplanten 104,6 Mio. Euro gefördert und in welcher Höhe wurden bisher im Jahr 2023 Zuschüsse aus dem Titel 893 73-6 „Zuschüsse zur Errichtung von Wasserstofftankstellen“ abgerufen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Titel 07 05 / 881 75 stellt Mittel bereit für die „Kofinanzierung der vom Bund geförderten Projekte im Rahmen von „Important Projects of Common European Interests“ (IPCEI) in Bayern zum Aufbau der Wasserstoffwirtschaft sowie für die Speicher-/Batteriefertigung“. Damit werden die vom Bund für eine Umsetzung ausgewählten Wasserstoff- und Batterie-IPCEI-Projekte in Bayern kofinanziert.

Der genaue Mittelabfluss ist abhängig von der Bewilligung der Projekte durch den Bund. Von dort wurde bislang nur ein Förderbescheid für die Robert Bosch GmbH / Projekt „BoschPowerUnits_BY – Erstindustrialisierung von stationären Brennstoffzellensystemen auf Basis SOFC“ (bayerische Zuwendung 17 Mio. Euro) erteilt.

Für das Bayerische Wasserstofftankstelleninfrastrukturprogramm sind im Haushaltsplan die Titel 07 02 / 893 87 sowie 07 05 / 893 73 für die Abwicklung vorgesehen. Im Jahr 2023 wurden aus dem Titel 0702 / 893 87 Auszahlungen i. H. v. 4.765.541,40 Euro getätigt.

In beiden Titeln wurden für das Jahr 2024 Förderzusagen i. H. v. 20.958.573,41 Euro erteilt, welche im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich zur Auszahlung gelangen, davon 9,0 Mio. Euro aus dem Titel 07 05 / 893 73 sowie 5.601.468,20 Euro aus dem Titel 07 02 / 893 87. Es ist vorgesehen, die restlichen Förderzusagen für das Jahr 2024 i. H. v. 6.357.105,21 Euro aus Ausgaberesten, insbesondere aus Titel 07 05 / 893 73, abzufinanzieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

50. Abgeordneter **Andreas Birzele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kommunen haben im Jahr 2023 und 2024 eine Auszahlung aus den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2021) zur Förderung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten, wie viele Kommunen warten aktuell noch auf eine Auszahlung und um welchem Betrag übersteigen die bewilligten Zuwendungsbescheide die Haushaltmittel, die im Haushalt 2023 für die Zuwendungen bereitgestellt wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Jahr 2023 wurden für Vorhaben der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 330 Auszahlungsanträge von 280 Kommunen ausgezahlt. Im Jahr 2024 erfolgte noch keine Auszahlung. Auf eine Auszahlung warten aktuell 504 Kommunen, davon erhalten voraussichtlich 249 Kommunen im Jahr 2024 ihre Zuwendung.

Aktuell liegen Auszahlungsanträge mit einem Zuwendungsbedarf von 338,1 Mio. Euro vor. Wenn die für die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs)-Förderung vom Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Jahr 2024 in gleicher Höhe wie im Haushalt 2023 liegen, werden im Jahr 2024 insgesamt 165,8 Mio. Euro für die Förderung von kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen bereitgestellt. Weitere Auszahlungsanträge über 172,3 Mio. Euro können dann erst in 2025 bzw. späteren Jahren ausgezahlt werden.

51. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da die Staatsregierung zum Beschluss des Landtags vom 22.06.2023 (Drs. 18/29578 „Wasserknappheit begegnen – auch zur Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft“) berichtet hat, dass die Herausforderungen im Umgang mit den Folgen des Klimawandels im Bereich Wasser enorm und der Bedarf an Ressourcen in der Wasserwirtschaftsverwaltung entsprechend groß sei, wobei zunehmend deutlich werde, dass dazu die vorhandenen Stellen und Mittel nicht ausreichen, sodass „einer ersten Schätzung im Jahr 2022 zufolge jährlich bis zu rd. 560 Mio. Euro und etwa 500 Stellen allein im Bereich der Wasserwirtschaft erforderlich“ seien, es einen weiteren erhöhten Ressourcenbedarfs in den anderen Verwaltungsbereichen (die im Umgang mit den Folgen des Klimawandels im Bereich Wasser tätig sind) gebe und diese geschätzten Kosten jedoch „in Relation zu den prognostizierten Folgekosten des Klimawandels in Bayern vergleichsweise gering“ seien, frage ich die Staatsregierung, an welchen Stellen finden sich diese rund 560 Mio. Euro jährlich im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/2025 wieder (bitte die jeweilige Titelgruppe angeben), wie gliedern sich die benötigten 500 Stellen auf (bitte die jeweilige Qualifikationsebene angeben) und wie teilen sich die benötigten Ressourcen auf die Bereiche Sicherung der Grundversorgung, Schutz des Trinkwassers, Verbesserung der Gewässerökologie, Schutz der artenreichen Auwälder, Pläne zur Wasserrückhaltung in der Fläche, ganzjährige Schiffbarkeit der Bundeswasserstraßen in Bayern, Erzeugung und Speicherung von elektrischer Energie aus Wasserkraft, Bewässerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Unterstützung zur Erstellung nachhaltiger, überbetrieblicher Bewässerungsinfrastruktur, Stärkung der Wasser- und Bodenverbände, Ressourcenschonende Grundwassernutzung und alternative Wasserherkünfte auf (bitte möglichst detailliert aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Von dem genannten Stellenbedarf wurden bereits 51 Stellen für den Hochwasser-Check im Haushaltsplan 2022 bereitgestellt sowie insgesamt 25 Stellen für den Aufgabenkomplex Grundwasser-Monitoring in den Haushaltsplänen 2022 (10 Stellen) und 2023 (15 Stellen).

Von den verbleibenden gut 420 Stellen sind rund 250 Stellen für die Umsetzung des Teilpakets „PRO Gewässer 2030“ vorgesehen (Beschleunigung des Baus von Hochwasserschutzanlagen, Optimierung der staatlichen Talsperren, Renaturierung von Oberflächengewässern, langfristiger Unterhalt der baulichen Anlagen und der renaturierten Flussabschnitte etc.) und gut 170 Stellen für die Umsetzung des Teilpakets „Wassersicherheit 2050“ (u. a. langfristige Sicherung der kommunalen Wasserversorgung, Ausbau der Fernwasserversorgung, Verbesserung des Landschafts-wasserhaushalts, Begleitung des Aufbaus einer nachhaltigen Bewässerungs-Infrastruktur, Datenmanagement) vorgesehen.

Eine detailliertere Aufgliederung ist weder sinnvoll noch möglich, da die Strategie „Wasser Zukunft Bayern 2050“ kontinuierlich ausgestaltet und weiterentwickelt wird.

Gleichermaßen können einzelne Aufgabenbereiche der Wasserwirtschaft nicht losgelöst von anderen Aufgaben abgegrenzt werden.

Zusätzliche Sachmittel im Entwurf des Doppelhaushaltes 2024/25 sind enthalten für:

- Kommunale Wasserversorgung – „Schutz des Trinkwassers“ (12 77 / 887 97): + 2 Mio. Euro in 2024, + 1 Mio. Euro in 2025, Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG (13 10 / 883 04 mit 883 05): + 6 Mio. Euro in 2024
- Anpassung der Kläranlagen – „Verbesserung der Gewässerökologie“ (BayFAG 13 10 / 883 04): + 9 Mio. Euro in 2024
- Daten, Messsysteme – „ressourcenschonende Grundwassernutzung“ (12 77 / 784 78): + 10 Mio. Euro in 2024, - 5 Mio. Euro in 2025
- Beschleunigung Hochwasserschutz (12 77 / 789 01): + 3 Mio. Euro in 2024, + 4 Mio. in 2025

Die für 2025 angegebene Zahl stellt jeweils die Veränderung gegenüber 2024 dar.

52. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten werden für den Flutpolder Wörthhof insgesamt veranschlagt (bitte inklusive einberechneter Kostensteigerungen), wie lautet das Ergebnis der Nutzen-Kosten-Analyse für den Flutpolder Wörthhof (bitte Nutzen-Kosten-Analyse beifügen) und welche Kosten werden für alle Polder an der Donau insgesamt jeweils veranschlagt (bitte alle Polder des Flutpolderprogramms an der Donau einbeziehen: technisch betriebsbereite, im Bau befindliche, in der Vorbereitung von Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren befindliche sowie im Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren befindliche Polder)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Bayerische Ministerrat hat am 27.07.2021 die Fortführung des Flutpolderprogramms an der Donau mit den neun Standorten Leipheim, Helmeringen, Neugeschüttwörth, Bertoldsheim, Riedensheim, Großmehring, Katzau, Wörthhof-groß und Oberauer Schleife beschlossen. Die Flutpolderkette dient dem Schutz von Menschenleben und Sachwerten entlang der Donau bei einem Katastrophenhochwasser.

Für den Flutpolder Wörthhof werden ca. 160 Mio. Euro veranschlagt (Stand Kostenschätzung). Er befindet sich derzeit im Raumordnungsverfahren.

Die Kosten können entsprechend der derzeitigen Planungstiefe nur abgeschätzt werden. Dies gilt für jedes Bauvorhaben in frühen Planungsstadien. Die Kosten werden anhand von vergleichbaren Vorhaben bestmöglich abgeschätzt und fortgeschrieben.

Der Nutzen des Flutpolders wird über monetäre und nichtmonetäre Aspekte (z. B. Zeitgewinn für Gefahrenabwehrmaßnahmen) nachgewiesen. Die TUM erarbeitet derzeit im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt ein Verfahren zur Kosten-Nutzen-Betrachtung mithilfe von statistischen Verfahren, um den Nutzen auch in Abhängigkeit von einer Risikobetrachtung quantifizieren zu können. Das Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die Kosten für alle Flutpolder an der Donau betragen ca. 700 Mio. Euro. Dieser Betrag beruht auf den aktuell möglichen Kostenschätzungen, weil für alle Polder ein unterschiedlicher früher Planungsstand vorliegt und meist die Vorzugsvariante noch nicht festgelegt ist. Der Flutpolder Riedensheim ist bereits technisch betriebsbereit. Die Baukosten belaufen sich auf 35 Mio. Euro und sind in den o. g. Betrag eingerechnet.

Der Bund fördert die Polder über das Nationale Hochwasserschutzprogramm mit 60 Prozent.

53. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb wurde das Vorhaben „Stauhaltungen Schweinfurt, Garstadt, Wipfeld“ (Flussabschnitt 322,6–326,0) aus dem Gewässerentwicklungsplan Main (2005), insbesondere hinsichtlich des Einbaus von Staukaskaden zur Retentionsverbesserung entlang der Flutmulde zwischen Röhlein und Garstadt, bisher nicht umgesetzt, wurden alternative Maßnahmen zur Retentionsverbesserung in diesem Bereich umgesetzt und falls nicht, welche Maßnahmen plant die Staatsregierung zur Retentionsverbesserung in diesem Bereich?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Gewässerentwicklungskonzepte werden i. d. R. für die Gewässer I. und II. Ordnung von der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgestellt. Dabei handelt es sich um konzeptionelle, rechtsunverbindliche Planungen. Die Inhalte der Gewässerentwicklungskonzepte sind wichtige Leitlinien für den naturnahen Gewässerausbau und die naturnahe Gewässerunterhaltung, die auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verfolgen.

Welche Maßnahmen aus einem Gewässerentwicklungskonzept wann umgesetzt werden, hängt von zahlreichen Faktoren ab, die bei der Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte nicht vollständig abgeprüft werden. Hierzu gehören unter anderem:

- **Priorisierung:** Nicht alle Maßnahmen haben die gleiche Dringlichkeit oder Wirkung auf die Gewässerökologie. Daher müssen die wichtigsten Maßnahmen priorisiert werden.
- **Finanzmittel:** Die Umsetzung von Maßnahmen erfordert oft erhebliche finanzielle Ressourcen.
- **Technische Herausforderungen:** Einige Maßnahmen können technisch komplex sein und erfordern einen langwierigen Planungsprozess, der nicht sofort umsetzbar ist.
- **Stakeholder-Beteiligung:** Die Einbeziehung von Interessengruppen ist wichtig, und nicht alle Maßnahmen werden von den Betroffenen unterstützt oder akzeptiert, was ebenfalls einer zügigen Umsetzung im Wege stehen kann.

Bei der Flutmulde im Bereich der Stauhaltungen Schweinfurt, Garstadt, Wipfeld (Flussabschnitt 322,6-326,0) handelt es sich um eine technische Anlage, die im Hochwasserfall eine „Notentlastung“ für den Unkenbach darstellt, und zusätzlich als Binnenentwässerung der Flächen fungiert.

Da die Flutmulde zum technischen Hochwasserschutz der Region gehört, müsste die Ausplanung und Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung umfangreicher technischer Randbedingungen erfolgen, um die Funktionsweise des Hochwasserschutzes nicht negativ zu beeinflussen und Gefahren und Schäden für Dritte auszuschließen.

54. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, seit wann werden die Kurzberichte „Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung: Nitrat und Pflanzenschutzmittel (Kurzbericht)“ nicht mehr jährlich veröffentlicht, weshalb erfolgt keine Veröffentlichung und wie hat sich die Nitrat- und Pflanzenschutzmittelbelastung seit 2020 jährlich im Roh- und Grundwasser in den einzelnen Regierungsbezirken entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bereits seit vielen Jahren wird die Situation des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers (Rohwasser) durch Nitrat und Pflanzenschutzmittel (PSM) in Form von kontinuierlich fortgeschriebenen Berichten beschrieben. Die Berichterstellung erfolgt dabei im Abstand von ca. 3 Jahren, sowie ab dem Berichtsjahr 2013 zusätzlich in Form eines jährlichen Kurzberichts. Der zuletzt veröffentlichte ausführliche Bericht beschreibt die Situation des Grund- und Rohwassers hinsichtlich Nitrat und PSM für die Jahre 2016 bis 2018 (Erscheinungsjahr 2021). Der zuletzt veröffentlichte Kurzbericht umfasst das Berichtsjahr 2019 (Erscheinungsjahr 2022).

Die Kurzberichte dienen im Allgemeinen dazu, bis zur Veröffentlichung des nächsten ausführlichen Berichts eine Vorabinformation zur Situation des zu Trinkwasserzwecken gewonnenen Grundwassers hinsichtlich Nitrat und PSM zu geben. Der für das Berichtsjahr 2020 vorgesehene Kurzbericht wurde zurückgestellt, um die prioritäre Bearbeitung der Nachverdichtung des Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)-Messnetzes Grundwasser Chemie und der Abgrenzung und Ausweisung von zwei Kulissen der mit Nitrat belasteten Gebiete gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) in den Jahren 2021 und 2022 sowie der zahlreichen vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) anhängigen Normenkontrollanträge bezüglich der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) zu realisieren.

Der zeitlich folgende und noch ausstehende ausführliche Bericht wird die Situation der Jahre 2019 bis 2022 umfassen und damit auch das Jahr 2020 abdecken, sodass die gesonderte Erstellung des ausstehenden Kurzberichtes nicht mehr vorgesehen ist. Die Veröffentlichung des ausführlichen Berichts ist bis Ende des Jahres 2024 vorgesehen. Anschließend erfolgt auch die Fortführung der jährlichen Kurzberichte.

Die Daten der vergangenen Jahre lassen vermuten, dass sich die Belastung nach wie vor auf einem etwa gleichbleibenden Niveau bewegt. Auch die vorliegenden Messergebnisse aus dem Grundwasser von langjährig untersuchten Messstellen der behördlichen Überwachung bestätigen diese Vermutung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

55. Abgeordnete **Mia Goller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zur geplanten Gülle-App, die in Punkt 2 des 10-Punkte-Programms des Zukunftsvertrags zur Landwirtschaft in Bayern, den die Staatsregierung mit dem Bayerischen Bauernverband im September 2023 unterzeichnet hat, stehe, frage ich die Staatsregierung, wird die Gülle-App bis Juli 2024 eingeführt sein – wie im Zukunftsvertrag vereinbart –, welche konkreten Parameter definieren die Ausbringmethode mit Breitverteilung auf Grünland als vergleichbares Verfahren und wie hoch sind die Kosten für die Entwicklung der Gülle-App inklusive der dafür durchgeführten Forschungsvorhaben?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Im Zukunftsvertrag wurde vereinbart, „bis Juli 2024 eine Gülle-App einzuführen, die unter bestimmten Parametern und Zeitfenstern die Ausbringmethode mit Breitverteilung auf Grünland als vergleichbares Verfahren definiert.“ Grundlage für die Gülle-App ist ein Forschungsvorhaben, das ebenfalls im Zukunftsvertrag angeführt ist und aktuell durch die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) durchgeführt wird.

Die Ergebnisse des Projekts „Alternative NH₃-Minderungsoptionen bei Gülleausbringung (AlterMin)“ werden zeigen, unter welchen Bedingungen die Anerkennung des Verfahrens „Breitverteilung bei niedrigen Temperaturen“ als alternatives Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen wie die streifenförmige Ausbringung möglich ist. Im Rahmen des Forschungsvorhabens „AlterMin“ werden im Spätherbst 2023 / Frühjahr 2024 quantitative Messungen der Ammoniak-Ausgasung von Rindergülle bei niedrigen Temperaturen in Abhängigkeit der Ausbringmethode auf Grünland an den Standorten Triesdorf und Spitalhof durchgeführt. Für das Forschungsvorhaben wurden insgesamt Mittel in Höhe von 233.875,00 Euro bewilligt. Die Vorbereitungen für die technische Einführung einer Gülle-App laufen planmäßig.

56. Abgeordnete **Laura Weber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Teichwirtschaftsbetriebe in der Oberpfalz in den letzten 10 Jahren entwickelt, wie hat sich die von den Oberpfälzer Teichwirtschaftsbetrieben abgefischte Menge Fisch in den letzten 10 Jahren entwickelt und welche regionalen Absatzmöglichkeiten gibt es für die Teichwirtschaftsbetriebe in der Oberpfalz?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Anzahl der Betriebe

Zur Anzahl der Teichwirtschaftsbetriebe gibt es unterschiedliche Quellen: Nach den Daten zu den gemäß Fischseuchenverordnung registrierten und genehmigten Betrieben (alle Betriebe, die Fische halten, produzieren oder in Verkehr bringen) lag die Anzahl der oberpfälzer Betriebe in den letzten 10 Jahren zwischen 2 500 und 3 100 Betrieben (im Durchschnitt bei etwa 2 680). Im Jahr 2019 wurde bei den Meldungen ein Höhepunkt erreicht, seitdem sind die Zahlen um 400–450 gesunken.

Nach den Daten zur Aquakulturstatistik (Bayerisches Landesamt für Statistik) liegt die Zahl der Aquakulturbetriebe deutlich niedriger, da dort kleine Betriebe – in Bayern die überwiegende Anzahl – nicht erfasst werden. Die Zahl der dort erfassten Betriebe ging seit 2015 von 838 auf 558 im Jahr 2022 zurück.

Erzeugte Fischmenge

Auch die Menge der erzeugten Fische wird statistisch nicht vollständig erfasst: Zum einen sind die kleinen Betriebe nicht enthalten (s. oben), zum anderen wird bei den erfassten Betrieben nur die Erzeugung der Speisefische abgefragt, nicht aber die Satzfishproduktion, die häufig einen wichtigen Betriebszweig darstellt. Laut Aquakulturstatistik ging die Speisefischproduktion in der Oberpfalz in den letzten 10 Jahren von gut 1.500 t/Jahr auf rund 1.200 t/Jahr zurück. Die tatsächliche Gesamtproduktion (inkl. Satzfishen) dürfte in der Oberpfalz nach Schätzungen der Fischereiverwaltung eher bei 2.500 t/Jahr (2013) bis 1.800 t/Jahr (2022) liegen. Die Erträge sind demnach seit 2013 in der Oberpfalz um etwa 30 Prozent gesunken.

Absatzmöglichkeiten

Die größeren Betriebe in der Oberpfalz vermarkten einen großen Teil der Fische als Satzfishen für freie Gewässer.

Der Anteil der Vermarktung von Speisefischen an Gastronomie und Endverbraucher steigt in den letzten Jahren kontinuierlich, auch weil einige Betriebe ihre Aktivitäten in der Verarbeitung und Vermarktung deutlich ausbauen konnten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

57. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern bringt sie sich in der Umsetzung der EU-Jugendstrategie bis 2027 ein, welche Förderungen, Projekte und Formate plant die Staatsregierung in Hinsicht auf Jugendpolitische Bildung, Teilhabe und Zusammenarbeit insbesondere in Anbetracht der Europawahl 2024 und wie werden die Kommunen von der Staatsregierung unterstützt, die politische Bildung, Teilhabe und Zusammenarbeit junger Menschen zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die EU-Jugendstrategie bildet den Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit in der EU von 2019–2027. Sie konzentriert sich auf drei Kernbereiche: Beteiligung, Begegnung und Befähigung. Diese sind seit langem Bestandteil der bayerischen Jugendarbeit, der die Staatsregierung seit Jahrzehnten beste Rahmenbedingungen bietet und dafür 2023 über 38 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat.

Mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung unterstützt der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR), der vom Freistaat mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit betraut ist, diverse Maßnahmen u. a. auch zur Partizipation junger Menschen, für internationale Jugendbegegnungen oder zur Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleitungen.

Mit dem von der Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem BJR jährlich veranstalteten Bayerischen Tag der Jugend in Brüssel existiert zudem ein bundesweit einzigartiges Format, in dem junge Menschen aus Bayern ihre Anliegen vor Ort mit Vertreterinnen und Vertretern der europäischen Ebene diskutieren können.

Weitere Maßnahmen zur außerschulischen jugendpolitischen Bildung sind z. B. die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen oder die vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Tandem mit weiteren Staatsministerien im Rahmen des Bayerischen Aktionsplans „Jugend“ veranstalteten Bayerischen Jugendpolitiktage.

Neben Veranstaltungen und Maßnahmen am Europatag der Staatsregierung 2024 wird der BJR anlässlich der Europawahl im Frühjahr 2024 in zwei weiteren Veranstaltungen mit jungen Menschen europapolitische Themen diskutieren. Mit der BJR-Kampagne „Europa feier ich“ soll die Europawahl noch stärker in das Bewusstsein von jungen Menschen rücken.

Für außerschulische politische Jugendbildung i. S. v. § 11 Abs. 3 Nr. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind in erster Linie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, zuständig (Art. 15 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG). Der Freistaat unterstützt die örtliche Ebene im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und z. B. auch mit den vom BJR ausgereichten Fördermitteln und Maßnahmen aus dem Kinder- und Jugendprogramm der Staatsregierung. Zuletzt wurde z. B. eine Fach- und Servicestelle zur

Kinder- und Jugendbeteiligung (KiJuBa) beim BJR eingerichtet, die auch die Kommunen vor Ort bei der Entwicklung von Beteiligungsstrategien und -projekten unterstützt.

58. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Mittel zur Finanzierung von Teamkräften für Kitas in Bayern sind im Doppelhaushalt eingestellt (bitte um Angabe der Bundes- und der Landesmittel), wie viele Stellen können mit den Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes und den zusätzlichen Landesmitteln aktuell und perspektivisch finanziert werden (bitte um Angabe der Jahre 2023, 2024, 2025) und welche Qualifikation benötigt das als sogenannte Teamkräfte eingestelltes Personal?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für das Jahr 2023 wurden für die Refinanzierung von Teamkräften (Assistenzkraftförderung und Personalbonus) auf Basis des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) Bundesmittel in Höhe von 104,7 Mio. Euro bereitgestellt (Personalbonus 83,2 Mio. Euro; Assistenzkräfte 21,5 Mio. Euro). Im Jahr 2024 ist geplant, Assistenzkräfte in Höhe von 54,9 Mio. Euro zu fördern und einen Personalbonus in Höhe von 97 Mio. Euro zu gewähren (insgesamt 151,9 Mio. Euro). Hierfür sind zur Refinanzierung Bundesmittel in Höhe von 143,4 Mio. Euro (aus Kap. 10 07/633 92) und Landesmittel in Höhe von 8,46 Mio. Euro (neue TG: Kap. 10 07/633 95) eingeplant. Für das Jahr 2025 sind bei den Landesmitteln 50,8 Mio. Euro (TG 95) für einen weiteren Aufwuchs bei den Teamkräften veranschlagt. Inwieweit ab 2025 zur Refinanzierung auch Bundesmittel zur Verfügung stehen (TG 92), lässt sich nicht prognostizieren, weil der Bund sich hierzu bisher nicht belastbar geäußert hat bzw. die Finanzplanung des Bundes ab dem Jahr 2025 bisher keine Mittel vorsieht. Es sind lediglich politische Absichtserklärungen für ein sogenanntes Qualitätsentwicklungsgesetz bekannt.

Da sowohl der Umfang der Wochenstunden der geförderten Personen wie auch die Anzahl der förderfähigen Monate von Fall zu Fall differiert und es eine Fluktuation vor allem bei den Assistenzkräften gibt, weil Assistenzkräfte neu gewonnen und andere sich zum Ergänzungskräfte weiterqualifizieren, kann die Zahl der Teamkräfte nur rechnerisch ermittelt werden. Dies liegt auch daran, dass zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie auf weitere Angaben durch die Empfänger der Bonuszahlungen, die als Billigkeitsleistungen ausgestaltet sind, verzichtet wird.

Im Jahr 2023 betrug die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bereich der Assistenzkräfte 26,46 Stunden. Bei ganzjähriger Förderung ergab sich dabei ein rechnerischer Förderbetrag von 24.437,01 Euro pro Kraft. Legt man diese Wochenstundenzahl auch für 2024 zugrunde, errechnet sich bei ganzjähriger Förderung infolge der Dynamisierung des Basiswertes ein Förderbetrag von durchschnittlich 26.836,10 Euro pro Kraft. Ausgehend von diesen Daten und dem geplanten Mitteleinsatz wird folgende Entwicklung bei den Teamkräften angestrebt:

- Assistenzkräfte 2024: 2 045 Assistenzkräfte (2023: 880 Assistenzkräfte)
- Personalbonus 2024: 4 850 Kräfte (2023: 4 160 Kräfte; jeweils ausgehend von 20.000 Euro Maximalförderung).

Nachdem es sich um Jahresmittelwerte handelt und die Zahl der Teamkräfte kontinuierlich steigt, ist die Zahl der refinanzierten Kräfte tatsächlich höher.

Voraussetzung für die Assistenzkraftförderung ist entweder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder die erfolgreiche Teilnahme am Modul 1 Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten sowie in beiden Fällen eine (ggf. berufsbegleitende) erfolgreiche Absolvierung des Moduls 2 Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten.

Im Rahmen des Personalbonus werden der zusätzliche Einsatz von pädagogischem Personal, von hauswirtschaftlichem Personal, von Verwaltungskräften sowie die Besetzung von Praktikumsstellen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr honoriert.

59. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Betrag insgesamt, den Bayern von dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgerufen hat, und in welchen Einrichtungen sind Beträge für Maßnahmen aus dieser Förderung investiert worden (bitte mit Auflistung der jeweiligen Beträge und Angabe der jeweiligen Maßnahme)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des investiven Teils des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgelegten Förderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurden seitens des Bundes bisher insgesamt 12.537.957,80 Euro für bayerische Projekte bewilligt. Die Aufgliederungen auf die einzelnen Einrichtungen und die geförderten Maßnahmen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Einrichtung	Maßnahme	Fördersumme
Frauenhaus des AWO Kreisverbandes Wunsiedel e. V.	Ersatzneubau inklusive Schaffung eines zusätzlichen Frauenhausplatzes	2.881.468,98 Euro
Frauenhaus des AWO Bezirksverbands Unterfranken e. V.	Schaffung von sechs bis sieben neuen, barrierefreien Frauenhausplätzen	4.627.675,13 Euro
Frauenhaus des AWO Kreisverbandes Landshut e. V.	Schaffung von fünf zusätzlichen Frauenhausplätzen in einem Erweiterungsbau	1.741.376,52 Euro
Frauenhaus des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. Kempten	Ausbau des Dachgeschosses für Büro- und Beratungsräume	259.608,36 Euro
Fachberatungsstelle des Vereins Wildwasser Würzburg e. V.	Barrierefreier Umbau der Räumlichkeiten	53.989,00 Euro
Fachberatungsstelle des Vereins Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e. V.	Renovierung und barrierefreier Umbau neuer Räumlichkeiten	741.389,81 Euro
Frauenhaus des AWO Kreisverbands Augsburg Stadt e. V.	Schaffung von neun zusätzlichen Frauenhausplätzen	2.232.450,00 Euro

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

60. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Freistaat in den letzten drei Jahren entwickelt, wie hat sich die Zahl der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch Einzelpersonen im selben Zeitraum entwickelt und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die wohnortnahe Versorgung, insbesondere bezüglich hausnaher Dienstleistungen, sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Entwicklung der Zahl der durch das Landesamt für Pflege anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag von Trägern und selbstständig tätigen Einzelpersonen in den letzten drei Jahren stellt sich dar wie folgt:

Stand 31.12.2021: 1 656, davon 104 Angebote von selbstständig tätigen Einzelpersonen

Stand 31.12.2022: 2 032, davon 317 Angebote von selbstständig tätigen Einzelpersonen

Stand 31.12.2023: 2 425, davon 518 Angebote von selbstständig tätigen Einzelpersonen

Die Entwicklung der durch die Fachstellen für Demenz und Pflege registrierten ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen (Regelung seit 01.01.2021; mit der Registrierung gelten die Angebote als anerkannt) stellt sich für den o. g. Zeitraum dar wie folgt:

Stand 31.12.2021: 1 456

Stand 31.12.2022: 3 299

Stand 31.12.2023: 5 495

Dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention war und ist es ein großes Anliegen, dass der Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag weiter vorangebracht und dabei sowohl die bestehenden gut funktionierenden Strukturen erhalten als auch neue, sehr niedrigschwellige Möglichkeiten eröffnet werden. Dazu werden die landesrechtlichen Regelungen – innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens – kontinuierlich und im Austausch mit anderen Bundesländern sowie der Praxis evaluiert und weiterentwickelt. In den letzten Jahren wurden so das Angebotsspektrum erweitert und viele Erleichterungen sowohl für die Betroffenen als auch für die Leistungsanbieter geschaffen – zuletzt durch die Änderungen der AVSG und der dazugehörigen Vollzugshinweise zum 01.09.2023 (Erleichterungen bzgl. des Qualifikations- und Schulungserfordernisses sowie der Fördervoraussetzungen). Darüber hinaus sind folgende weitere Maßnahmen geplant:

- Regelförderung der Fachstellen für Demenz und Pflege

- Unterstützung der Träger sowie Einzelpersonen, z. B. durch Informationsveranstaltungen, Beratung, Webinare, Rundmails etc.

61. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Krankenhäuser sind nach ihrer Einschätzung von Insolvenzen bedroht, wenn die Staatsregierung keine Kenntnis über Insolvenzen von Krankenhäusern hat, welche Schritte werden unternommen, um diese Informationen zu erhalten, und sind Maßnahmen geplant, um die finanzielle Stabilität der Krankenhäuser in Bayern zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Verschiedene Studien zur wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser, etwa das „Krankenhaus Barometer“ oder der „Krankenhaus Rating Report“, zeigen deutlich die schwierige Situation der Krankenhäuser. Nach den Angaben des letzten Krankenhaus Barometers 2023 wird der Anteil der Häuser mit negativem Jahresergebnis von 54 Prozent im Jahr 2022 auf voraussichtlich 78 Prozent ansteigen. Der Anteil der Krankenhäuser mit einem positiven Jahresergebnis wird von 35 Prozent im Jahr 2022 auf voraussichtlich 7 Prozent sinken. Dies lässt auf erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Großteils der Krankenhäuser schließen.

Es gibt für einzelne Krankenhausträger aber keine gesetzliche Verpflichtung, drohende Insolvenzen, Insolvenzanträge und generell Sachverhalte, die insolvenzrechtlich relevant sind, an die Staatsregierung zu melden. Krankenhäuser sind keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung, sondern Einrichtungen eigenständiger Krankenhausträger. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) kann daher keine Einschätzung abgeben, wie viele Krankenhäuser in Bayern von Insolvenzen bedroht sind.

Die schwierige wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser liegt einerseits darin begründet, dass die Fallzahlen im Rahmen der stationären Versorgung kontinuierlich zurückgehen. Zum anderen leiden die Kliniken bereits seit 2022 unter massiven Steigerungen der Betriebskosten, die aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen zur Krankenhausvergütung nicht vollständig in die Behandlungsentgelte eingepreist und von den Kostenträgern refinanziert werden können.

Der für die Betriebskostenfinanzierung zuständige Bundesgesetzgeber ist daher aufgefordert, mit Sofortmaßnahmen gegenzusteuern, damit bedarfsnotwendige Strukturen weiter aufrechterhalten werden können. So hat der Bund nicht zuletzt auf Drängen Bayerns beschlossen, in den Jahren 2022 bis 2024 einmalig bis zu 6 Mrd. Euro zur Entlastung der Krankenhäuser bei den energiepreisbedingten Kostensteigerungen bereitzustellen. Flankierend dazu konnten die Krankenhäuser in Bayern im Jahr 2023 finanzielle Unterstützung aus dem Bayerischen Härtefallfonds in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro erhalten.

Darüber hinaus hat der Freistaat den Bund in den Beratungen zur Krankenhausreform dazu aufgefordert, einerseits ein finanzielles Soforthilfe-Programm zur wirtschaftlichen Absicherung der Krankenhäuser aufzulegen und zum anderen eine Anpassung der Regelungen zum Landesbasisfallwert vorzunehmen, damit Sachkosten- und Tariflohnsteigerungen künftig vollständig und zeitnah von den Kostenträgern refinanziert werden können. Ein entsprechender Entschließungsantrag, den Bayern gemeinsam mit weiteren Ländern in den Bundesrat eingebracht hat, wurde Ende November des Jahres 2023 mit großer Mehrheit angenommen. Auch im Ge-

setzungsverfahren zum Krankenhaustransparenzgesetz (KHTG) hat der Freistaat den Bund mit Nachdruck auf die Notwendigkeit zusätzlicher finanzieller Unterstützung für den Krankenhausbereich hingewiesen. Bedauerlicherweise hat der Bund die berechtigten Forderungen der Länder bislang nicht aufgegriffen und auch die im Kontext der Behandlung des KHTG im Vermittlungsausschuss am 21.02.2024 angekündigten Verbesserungen beim sog. Landesbasisfallwert sind völlig unzureichend. Das StMGP wird sich daher auch im weiteren Verfahren zur Umsetzung der Krankenhausreform dafür stark machen, dass der Bund seiner Verantwortung für die Betriebskostenfinanzierung hinreichend nachkommt und rasch für die notwendige wirtschaftliche Stabilisierung der Kliniken Sorge trägt.

62. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Förderung nach der Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – Pflege-soNahFöR“ wurden im Jahr 2023 gestellt, wie viele Förderanträge haben einen Zuwendungsbescheid erhalten und wie viele der für 2023 veranschlagten Haushaltsmittel wurden in Anspruch genommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Für das Förderjahr 2023 wurden 56 Förderanträge gestellt. 43 Bauvorhaben konnten gefördert werden. Diese Projekte haben Zuwendungsbescheide mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 86,3 Mio. Euro erhalten.